
SCHIEDSINSTANZ FÜR NATURALRESTITUTION

Entscheidungsnummer 88/2006

Die Schiedsinstanz für Naturalrestitution beschließt am 20. März 2006 durch den Vorsitzenden o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher und die Schiedsinstanzmitglieder Honorarprofessor Dr.Dr.h.c. Erich Kussbach LL.M., Botschafter i.R. und ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch LL.M. in der Rechtssache der Antragstellerin Maria Altmann, vertreten von Rechtsanwalt Randol Schoenberg, wegen Naturalrestitution der Liegenschaft Elisabethstraße 18 mit der Einlagezahl EZ 235, Grundbuch Innere Stadt:

Dem Antrag von Maria Altmann auf Naturalrestitution der Liegenschaft Elisabethstraße 18, EZ 235, GB Innere Stadt wird hinsichtlich eines Viertelanteils stattgegeben und dem zuständigen Bundesminister die Rückstellung dieses Viertelanteils der Liegenschaft empfohlen.

Begründung:

1. Vorbringen der Antragstellerin und der Bundesregierung:

- 1 Die Antragstellerin beehrte mit ihrem Antrag vom 19. Mai 2003 die Rückstellung der Liegenschaft Wien 1, Elisabethstraße 18. Diese Liegenschaft sei durch Rechtsanwalt Dr. Erich Führer entzogen und verkauft worden, um Steuern für Ferdinand Bloch-Bauer zu bezahlen. Es habe bereits ein Rückstellungsverfahren gegeben, welches mittels Vergleich beendet worden sei. Dieser Vergleich stelle eine extreme Ungerechtigkeit dar. Das Haus ihres Onkels Ferdinand Bloch-Bauer sei nie tatsächlich zurückgestellt worden. Ihr Anwalt Dr. Gustav Rinesch habe offensichtlich die Ansprüche auf diese Liegenschaft ohne Entschädigung aufgeben müssen, damit die Antragstellerin und weitere Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer die Anteile der Zuckerfabrik ihres Onkels im Jahr 1956 zurückerhalten konnten. Dies stelle eine extreme Ungerechtigkeit dar. Diese Liegenschaft hätte sofort nach dem Krieg zurückgestellt werden müssen, aber sie sei stattdessen durch die Bundesbahnen übernommen worden.
- 2 In ihrer Stellungnahme vom 1. September 2004 führte die Bundesregierung im Wesentlichen Folgendes aus:

- 3 Aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde von RA Dr. Rinesch sei das 1938 eingeleitete Steuer- und Strafverfahren einer im Jahr 1949 abgeschlossenen Überprüfung unterzogen worden. Dabei sei die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zum Schluss gekommen, dass der Umstand, dass der Steuerschuldner als tschechischer Staatsangehöriger Jude gewesen sei, für diesen im gegebenen Zusammenhang keine nachteilige Rolle gespielt habe.
- 4 Die Liegenschaft Elisabethstraße 18 habe in der Zeit zwischen Kriegsende und dem Abschluss des Staatsvertrages von Wien nicht zurückgestellt werden können, weil diese als Deutsches Eigentum der Dispositionsbefugnis der Republik Österreich entzogen gewesen sei.
- 5 Hinsichtlich der ehemaligen ÖZAG habe ein ausdrückliches Verbot der sowjetischen Besatzungsmacht, über dieses Vermögen seitens der Rückstellungskommission zu verfügen, vorgelegen, da die sowjetische Besatzungsmacht die ehemalige ÖZAG als Deutsches Eigentum für sich beansprucht habe.
- 6 Sowohl die antragsgegenständliche Liegenschaft als auch die Anteile von Ferdinand Bloch-Bauer an der ehemaligen ÖZAG hätten sohin aus rechtlichen Gründen vor Abschluss des Staatsvertrages von Wien nicht zurückgestellt werden können. Im Hinblick darauf, dass bezüglich beider Vermögenswerte bereits circa ein Jahr später ein Pauschalvergleich abgeschlossen worden sei, könne der Republik eine Verfahrensverzögerung nicht vorgeworfen werden.
- 7 Die Initiative dafür, dass die antragsgegenständliche Liegenschaft nicht in natura zurückgestellt worden sei, sondern für diese im Rahmen des Pauschalvergleiches ein Wertersatz veranschlagt worden sei, sei nicht von der Republik Österreich ausgegangen, sondern von den Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer, da diese für die Liegenschaft nach eigenen Angaben keine Verwendung mehr gehabt hätten.
- 8 Der Pauschalvergleich vom 27. Juli 1956 stelle sich bei einer Gesamtbetrachtung als wirtschaftlich ausgewogen dar, so dass dieser die Annahme einer extremen Ungerechtigkeit nicht begründen könne: Der Wert der Liegenschaft sei von beiden Seiten durch im Wesentlichen übereinstimmende Gutachten bestimmt worden; der Wert der Aktien sei – wie der Verkauf im Februar 1957 belege – deutlich unter dem tatsächlichen Wert veranschlagt worden, was sich im Vergleichsergebnis zugunsten der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer ausgewirkt habe.

- 9 Da sohin eine Rückgabe des Hauses sofort nach dem Krieg aufgrund des Kontrollabkommens nicht möglich gewesen sei und sich das Vorbringen, der Rechtsvertreter der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer sei gezwungen gewesen, die Ansprüche auf das Haus Elisabethstraße 18 aufzugeben, um die Aktien der ÖZAG zurückzubekommen, als nicht stichhaltig erweise, weil dieser selbst erklärt habe, dass seine Mandanten an einer Naturalrestitution der antragsgegenständlichen Liegenschaft nicht mehr interessiert seien und daher für diese einen Wertersatz erhalten wollten, sei die behauptete extreme Ungerechtigkeit des Vergleiches nicht gegeben.
- 10 Die Schiedsinstanz möge daher den vorliegenden Antrag ablehnen.
- 11 Mit einem Schreiben vom 2. Dezember 2004 brachte die Antragstellerin Folgendes vor:
- 12 Die Argumentation der Finanzprokurator, dass die von den Nazis geforderten Steuern tatsächlich rechtmäßig gewesen seien, erscheine als ein ähnlich unrichtiges Argument wie in der Entscheidung der Schiedsinstanz mit der Nummer 3/2003. In jenem Fall habe die Schiedsinstanz ebenfalls eine „extreme Ungerechtigkeit“ im Vergleich gesehen, weil „gesetzliche Grundlagen hinsichtlich der Rückstellung von Erträgen objektiv unvertretbar und zum groben Nachteil der RückstellungswerberInnen ausgelegt und angewendet worden sind.“
- 13 Das Palais in der Elisabethstraße sei durch die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer im Austausch für einen Verzicht auf Steuern, welche Ferdinand Bloch-Bauer während der Nazi-Ära vorgeschrieben worden seien, aufgegeben worden. Es scheine sicher, dass, wenn die Steuern unrechtmäßig gewesen wären, dann der Anspruch auf diese Steuern durch die Republik Österreich während der Vergleichsverhandlungen mit den Bloch-Bauer-Erben genau dem Typus der ungerechten Argumentation zuzurechnen sei, welchen die Schiedsinstanz als extreme Ungerechtigkeit in dem der Entscheidung 3/2003 zugrunde liegenden Vergleich gesehen habe. Soweit nicht starke Argumente für die Position der Republik hinsichtlich der Steuern sprechen würden, habe man ein nicht gerechtfertigtes Argument verwendet, um einen extrem ungerechten Vergleich zu erreichen, in welchem die Bloch-Bauer-Erben auf ihre Rechte auf Rückstellung der Elisabethstraße im Austausch für einen Verzicht auf die Steuern, welche nicht geschuldet wurden, verzichtet hätten.
- 14 Es gebe keine Unterstützung für die Annahme der Finanzprokurator, dass die Steuern, welche Ferdinand Bloch-Bauer vorgeschrieben worden seien, nicht diskriminierend gewesen seien. Die Steuern sollen aus einer Zeit vor 1938 stammen. Ferdinand Bloch-Bauer habe diesen

Standpunkt nicht geteilt. Ebenfalls hätten seine Erben dies nicht getan. Der Anwalt Bloch-Bauers, Dr. Gustav Rinesch, habe eine lange Ausführung über die schrecklichen Umstände geschrieben, welche die Vorschreibung dieser ungerechten Steuern aufzeige. In Ferdinand Bloch-Bauers Testament vom 19. August 1942 sei durch diesen sehr vehement geleugnet worden, dass er persönlich für die Steuern hafte:

„In ungerechter Weise hat man mir in Wien eine Steuerstrafe von einer Million Mark vorgeschrieben und mir meinen gesamten Besitz in Wien beschlagnahmt und veräussert. Diese Steuer hatte ich nicht zu zahlen, sondern die Akt. Gesellschaft für Zuckerindustrie in Bruck ad Leitha. Meine Erbin soll die gesamte Gesellschaft resp. ihren Rechtsnachfolger auf Rückvergütung dieser Million Mark und Zinsen klagen und diesen Betrag für sich verwenden. Alle Steuern hatte die Gesellschaft zu zahlen, niemals ich. Auskunft resp. Zeugenschaft geben: Dr. Führer, Dr. Kammann, Direktor Pfeiffer etc. etc.“

- 15 Es gebe auch eine Aussage von Ferdinand Bloch-Bauer aus dem Jahr 1940, in welcher er erklärt hätte, weshalb er unter Protest zugestimmt habe, die Steuerstrafe, welche ihm von den Nazis vorgeschrieben worden sei, zu akzeptieren:

„Ich erkläre, ebenfalls unter Ehrenwort und an Eidesstatt, dass ich aus dem sogenannten Dispositionsfonds der Jahre 1928 bis 1937 keinen Schilling für mich persönlich verwendet habe, sondern dass alle Beträge samt und sonders Personen zugeflossen sind, denen ich im Interesse der Firma Zuwendungen machen musste. Die damaligen Verhältnisse in Österreich haben mir in pflichtgemäßer Wahrung der Interessen der mir anvertrauten Firma Veranlassung gegeben, verschiedenen Persönlichkeiten, insbesondere der Presse etc. solche Zuwendungen zu machen. Ich bin heute mangels irgendwelcher Aufzeichnungen ausserstande, den Namen dieser Personen zu nennen, würde dies aber andererseits auch als Illoyalität diesen, in den meisten Fällen schon verstorbenen Personen gegenüber ansehen, Namen zu nennen, selbst wenn ich dies wüsste. Ich lege lieber eine von mir als Unrecht angesehene Folge auf mich, als dass ich Personen, die ich im Interesse meiner Firma beanspruchte, preisgebe. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass in dem nunmehr seit zwei Jahren laufenden Steuerstrafverfahren das Reichsfinanzministerium seine Ansicht dahin kundgegeben hat, dass die Zuckerfabriks A.G. in Wien ausser der einfachen Nachzahlung für die Steuerbeträge keinerlei Strafen und sonstige Folgen zu gewärtigen habe. An dieser, von der höchsten Finanzbehörde ausgehenden Rechtsansicht, an der die untergeordneten Behörden gebunden sind, vermag ich nicht zu rütteln. Ich fühle mich in dieser Steuer-Angelegenheit moralisch frei von

jeder Schuld. Ich habe mit der Verwaltung und Verwendung des Dispositionsfonds einzig und allein dem Wohl und Gedeihen meines Unternehmens gedient. Mir ist bekannt, dass die Steuerbehörde in der Lage ist, über mich eine Erhöhung des von mir angeblich hinterzogenen Körperschaftssteuerbetrages in der drei- bis neunfachen Höhe zu verhängen. Ich bin daher nach reiflicher Überlegung in Berücksichtigung des Umstandes, dass das Reichsfinanzministerium als höchste Finanzbehörde das letzte Wort gesprochen hat und andererseits in der für mich durch nichts zerstörbaren Überzeugung im Dienste meines Unternehmens niemals unlautere Wege beschritten zu haben, zu dem Ergebnis gekommen, dass die formelle Erhebung eines Rechtsmittels mit Rücksicht auf alle diese Umstände, von keinem Erfolg begleitet sein kann. Es ist daher für mich die Einbringung eines solchen zwecklos. Ich habe mich jedoch vor meinem eigenen Gewissen und den leitenden Herren der Finanzbehörde gegenüber für verpflichtet gehalten, noch einmal in Kürze meinen Standpunkt darzulegen.“

- 16 Die Frage in diesem Fall schein eine Beweislastfrage zu sein. Sollten die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer gezwungen gewesen sein, die Unschuld ihres Onkels 1956 zu beweisen – über zehn Jahre nachdem Ferdinand Bloch-Bauer im November 1945 verstorben sei? Oder sei es Sache der Republik Österreich gewesen zu beweisen, dass die vorgeschriebenen Steuern rechtmäßig gewesen seien? Nach den österreichischen Rückstellungsgesetzen seien die Maßnahmen gegen jüdische Opfer (wie Steuerentscheidungen) ungültig gewesen. Daher liege die Last auf Seiten der Republik zu beweisen, dass die Steuern korrekt gewesen seien.

- 17 Das habe die Republik nicht beweisen können und könne sie auch jetzt nicht. Tatsächlich habe die Finanzprokuratur in einem Aktenvermerk vom 4. Februar 1956 hinsichtlich der Steuern gegen Ferdinand Bloch-Bauer zugegeben: „Ein klares Bild lässt sich nicht gewinnen, weil nur die Exekutions- nicht aber die Steuerakten verfügbar sind.“ Nichtsdestotrotz habe die Finanzprokuratur die Position eingenommen, dass die Steuern korrekt gewesen seien. Sie habe dies aufgrund Ferdinand Bloch-Bauers „Einverständnis“ getan, die 3.300 Aktien zur Abdeckung der Steuerschulden zu verkaufen. Die Finanzprokuratur habe sogar argumentiert, dass die Steuerentscheidung in Zusammenhang mit den Rückstellungsvorgängen nicht neuerlich überprüfbar sei. Dies sei ein sehr zynischer Zugang, als sicherlich jeder Vergleich, in welchen Ferdinand Bloch-Bauer während dieser Jahre eingewilligt habe, nur unter Druck erfolgt sei. Tatsächlich sei in den Ausführungen Dr. Rineschs und Ferdinand Bloch-Bauers selbst ohne Zweifel gezeigt worden, dass die Steuerentscheidung ein reines Ergebnis der Naziverfolgung gewesen sei. Daher sei es von der Finanzprokuratur sehr unredlich gewesen (und sei es immer noch) anzunehmen, dass die Steuern korrekt gewesen seien.

- 18 Der Finanzprokuratorbeamte, welcher die Verhandlungen der Rückstellung der Zuckerfabrik geleitet habe, sei Mitglied der NSDAP gewesen. Ferdinand Bloch-Bauers Anwalt, Dr. Führer, sei ebenfalls ein hochrangiges Mitglied der Nazis gewesen, und deshalb sollten seine Handlungen im Namen seines Klienten unter dem Blickwinkel gespaltener Verpflichtungen gesehen werden. Dr. Rinesch sei ebenfalls ein Mitglied der NSDAP gewesen, sei aber zur Bloch-Bauer-Familie die ganze Zeit über, und natürlich auch nach dem Krieg, loyal geblieben.
- 19 Der Vergleich, in welchem die Bloch-Bauer-Erben ihre Ansprüche auf die Elisabethstraße aufgegeben hätten, sei extrem ungerecht. Die Republik Österreich habe keine gültige Grundlage dafür gehabt, dass die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer Steuern schuldig gewesen seien, die die Nazis Ferdinand Bloch-Bauer vorgeschrieben gehabt hätten. Es sei äußerst fragwürdig, dass die Republik Österreich fortfahre, die Position beizubehalten, dass die Steuern gerechterweise vorgeschrieben worden seien. Die Ungerechtigkeit in diesem Fall sei zumindest so extrem, wenn nicht sogar ausgeprägter, wie in der Entscheidung 3/2003. Hier hätten die Erben nicht nur einen ungenügenden Preis für ihre Liegenschaft erhalten, sondern sie seien gezwungen worden, die Liegenschaft ohne Entschädigung aufzugeben, lediglich um die Aktien der Zuckerfabrik zu erhalten, welche ihnen ohnehin zugestanden wären. Die Schiedsinstanz habe in diesem Fall eine „extreme Ungerechtigkeit“ zu sehen und die Rückstellung der Liegenschaft Elisabethstraße 18 an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer zu empfehlen.
- 20 Mit einer Eingabe vom 28. Jänner 2005 brachte die Antragstellerin Folgendes vor:
- 21 Die Bloch-Bauer-Erben hätten politische Schwierigkeiten mit der österreichischen Nachkriegsregierung im Zusammenhang mit der Zuckerfabrik gehabt. Es sei daher nicht überraschend, dass die Erben es ziemlich eilig gehabt hätten, diese Angelegenheit beizulegen, als sie 1955 endlich die Möglichkeit dazu gehabt hätten. Die Bloch-Bauer-Erben hätten auf ihren Anspruch auf die Elisabethstraße im Austausch für den Verzicht der Republik Österreich auf Steuern von Ferdinand Bloch-Bauer verzichtet, welche in der Nazi-Ära aufgelaufen seien. Dieser Vergleich sei eine „extreme Ungerechtigkeit“.
- 22 Jedes Steuerverfahren, welches durch die Nazis gegen Ferdinand Bloch-Bauer geführt worden sei, müsse als ungültig angesehen werden, dies aufgrund des Nichtigkeitsgesetzes. Der Grund für diese Annahme sei die Tatsache, dass Ferdinand Bloch-Bauer jüdisch gewesen sei. Er sei nach dem Anschluss ein sofortiges Subjekt der Verfolgung durch die Naziregierung gewesen. Jedes Steuererkenntnis gegen ihn müsse als Ergebnis der Naziverfolgung gesehen werden.

Seine Erben hätten einen großen Nachteil im Beweisen von Sachverhalten gehabt. Deswegen hätten die Nachkriegs-Rückstellungsgesetze aufgrund des Drängens der Alliierten festgestellt, dass alle Transaktionen und Urteile, welche verfolgte Individuen involviert hätten, als ungültig angesehen werden sollten.

- 23 Selbstverständlich hätte der Anspruchsgegner versuchen können, der Annahme der Ungültigkeit zu widersprechen, indem er demonstriert hätte, dass die Transaktion kein Resultat der Verfolgung gewesen sei. Im Fall von Ferdinand Bloch-Bauer sei dies nicht getan worden und hätte auch nicht getan werden können. Es existiere kein Beweis in den Akten, weder jetzt noch vor 50 Jahren, welcher überzeugend demonstrieren könnte, dass die Steuerentscheidung gegen Ferdinand Bloch-Bauer kein Resultat der Naziverfolgung gewesen sei. Da die Republik die ihr obliegenden Beweiserfordernisse nicht erfüllen könne, weder jetzt noch vor 50 Jahren, existiere keine Basis für eine gültige Steuerentscheidung.
- 24 Die Schiedsinstanz habe bereits in ihrer Entscheidung 3/2003 entschieden, dass ein Vergleich mit der Republik Österreich, der aufgrund unrichtiger Gesetzesanwendung zustande gekommen sei, als „extreme Ungerechtigkeit“ angesehen werde. Eine ähnliche Schlussfolgerung könne in diesem Fall gemacht werden. Es sei einfach keine glaubwürdige Basis zu denken, dass Ferdinand Bloch-Bauer eine so große Steuerschuld gehabt hätte, wenn Österreich nicht von den Nazis besetzt worden wäre. Ferdinand Bloch-Bauer habe durchgehend jegliche Verantwortung für diese Steuerschuld abgelehnt. Es sei falsch und extrem unfair gewesen, zu argumentieren, dass die Steuern nach Ferdinand Bloch-Bauers Tod zu Recht bestanden hätten.
- 25 Mit einer ergänzenden Stellungnahme vom 30. Jänner 2006 brachte die Republik Österreich Folgendes vor:
- 26 Die Frage der Verjährung der Steuerverbindlichkeiten sei zwar im Zuge der Vergleichsverhandlungen thematisiert worden, doch dürften die Steuerforderungen an sich keinen wesentlichen Verhandlungspunkt gebildet haben. Dies lasse sich auch daraus erkennen, dass diese Steuerschulden in Relation zum Gesamtvolumen des Vergleiches unbedeutend gewesen seien, da sie hinsichtlich der Gruppe Bloch-Bauer lediglich 4 % des Gesamtvolumens ausgemacht hätten. Weiters sei im gegebenen Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Steuerforderungen im Pauschalvergleich zwar als miterledigt bezeichnet worden seien, dass jedoch nicht nachvollziehbar sei, ob und inwieweit diese das Vergleichsergebnis tatsächlich materiell beeinflusst hätten.

- 27 Es spreche einiges dafür, dass die Steuerschulden lediglich der Vollständigkeit halber zur Bereinigung sämtlicher offener Rechtsfragen Eingang in den Vergleich gefunden haben dürften: Zu berücksichtigen sei hier auch, dass laut der vorliegenden Unterlagen die Frage, ob hinsichtlich der offenen Steuerforderungen Verjährung eingetreten sei, im Zuge der Vergleichsverhandlungen von Dr. Rinesch thematisiert worden sei. Eine endgültige Klärung dieser Frage dürfte jedoch bereits damals mit Schwierigkeiten verbunden gewesen sein. Aus heutiger Sicht lasse sich – wie auch dem von der Schiedsinstanz eingeholten Gutachten zu entnehmen sei – nicht mehr feststellen, ob allenfalls weitere Unterbrechungshandlungen gesetzt wurden. Schließlich sei hier auch darauf verwiesen, dass die Einhebungsverjährung nach diesem Gutachten nicht die Forderung als solche vernichte, sondern lediglich weitere Einbringungsmaßnahmen unzulässig mache, sodass selbst eine allfällige Berücksichtigung einer möglicherweise verjährten Steuerforderung dazu führe, dass eine Nichtschuld bezahlt worden sei.
- 28 Weiters wurde angeführt, dass eine rechtliche Klärung sämtlicher Nebenansprüche mit dem Wesen eines Vergleiches in Widerspruch stehe, da dann der Zweck des Vergleiches nicht erreichbar sei.

2. Festgestellter Sachverhalt:

Erbrecht:

- 29 Ferdinand Bloch-Bauer verstarb am 13. November 1945 in der Schweiz. Aufgrund seines Testaments vom 22. Oktober 1945 waren seine Nichte Louise Baronin Gutmann zu 50 % und seine Nichte Maria Altmann und sein Neffe Robert Bentley zu je 25 % zu Erben berufen.

Eigentumsverhältnisse 1938:

- 30 Ferdinand Bloch-Bauer war aufgrund des Kaufvertrages vom 20. Dezember 1919 und der Einantwortungsurkunde vom 7. Jänner 1926 Alleineigentümer der Liegenschaft GB Innere Stadt EZ 235, Elisabethstraße 18. Die Liegenschaft stand zum 13. März 1938 lastenfrei in seinem Alleineigentum. Neben Mietwohnungen befand sich im Gebäude auch der Firmensitz der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft (ÖZAG); Ferdinand Bloch-Bauer war Präsident des Verwaltungsrats dieser Gesellschaft.
- 31 Das Grundkapital der ÖZAG war zerlegt in insgesamt 80.000 Aktien mit einem Nennbetrag von je öS 125,- (RM 83,33). Der Kurswert der Aktie betrug unmittelbar vor dem 13. März

1938 zwischen öS 300,- und öS 350,- (RM 200,- bis 230,-). Die Großaktionäre der ÖZAG waren die Gruppen Löw, Pick, Graetz und Bloch-Bauer. Diese bildeten am 5. März 1938 in der Schweiz ein Syndikat und vereinigten ihre Aktien (71.246 Stück). Das Syndikatsabkommen schränkte einen Verkauf der Aktien ein. Die Schweizer Bankgesellschaft als Depotbank repräsentierte dabei ein Paket von 40.195 dieser Aktien, darunter 9.570 Stück von Ferdinand Bloch-Bauer. 6.270 Aktien davon waren direkt bei der Schweizer Bankgesellschaft deponiert, die restlichen 3.300 Aktien befanden sich bei der ÖZAG in Wien.

- 32 Ferdinand Bloch-Bauer, der nach den Nürnberger Gesetzen als Jude galt, war tschechoslowakischer Staatsbürger. Vor 1938 war er im Besitz eines Vermögens im Gesamtwert von mindestens öS 10,550.000,- (RM 7,033.333,-).
- 33 Ferdinand Bloch-Bauer verließ Österreich noch vor dem „Anschluss“ im Jahr 1938 und ließ sich zunächst in der Tschechoslowakei, später in der Schweiz nieder. Er emigrierte aus Österreich, um der religiösen und rassischen Verfolgung zu entgehen.

Steuerstrafverfahren, Entzug von Liegenschaft und ÖZAG im Zeitraum von 1938 bis 1945:

Steuer:

- 34 Am 14. März 1938 beschlagnahmte die Gestapo die Geschäftsunterlagen der ÖZAG. Der ehemalige Kassier der Gesellschaft Walter Malek wurde als kommissarischer Leiter eingesetzt. Ende März 1938 wurde vom Finanzamt Wieden ein Steuerstrafverfahren gegen die leitenden Funktionäre der Firma eingeleitet. In einer Selbstanzeige der ÖZAG vom 8. April 1938 wurde der Steueradministration für den 1. Bezirk ein Betrag von fast öS 1,4 Mio. bekannt gegeben, der in die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer der Jahre 1934 bis 1937 nicht einbezogen worden war. Kurz darauf wurden über Auftrag der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer durch den Buchsachverständigen Guido Walcher die Firmenbücher des Unternehmens überprüft. Der Prüfbericht von Walcher vom 20. Mai 1938 sprach von Buchfälschungen, widerrechtlichen Kontobehebungen von über öS 2,5 Mio. zwischen 1929 und 1938, Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung, Schmiergeldzahlungen bzw. Spenden an Politiker des Schuschnigg-Regimes etc. und führte als Hauptverantwortlichen den Präsidenten der Gesellschaft Ferdinand Bloch-Bauer und dessen Neffen, den Geschäftsführer Karl Bloch-Bauer, an. Walcher führte in seinem Bericht aus: „Da heute nicht mehr feststellbar ist, wer Schmiergelder von den widerrechtlichen Entnahmen erhalten hat, so muß angenommen werden, daß diese Entnahmen dem Einkommen der Familie Bloch-Bauer zuzuzählen sind.“

- 35 Im März 1939 wurden Ferdinand Bloch-Bauer für die Jahre 1932 bis 1937 vom Finanzamt Wieden RM 264.713,- an Tantiemensteuer und RM 446.870,- an Einkommens-, Krisen- und Besoldungssteuer vorgeschrieben.
- 36 Am 17. April 1939 wurde in einer Schlussbesprechung beim Oberfinanzpräsidium Wien mit Vertretern der ÖZAG beschlossen, dass die ÖZAG an das Finanzamt Wieden den Betrag von RM 1,350.000,- bezahlen sollte, womit alle Steuern inklusive Tantiemensteuer und -abgabe bis 31. Dezember 1937, die persönlichen Steuern von Ferdinand und Karl Bloch-Bauer und die Haftung für die wegen Steuerzuwiderhandlung von Ferdinand und Karl Bloch-Bauer zu tragenden Steuern abgegolten wären.
- 37 Nach einer Beschwerde von Clemens Auer, zu diesem Zeitpunkt bereits Mehrheitseigentümer der ÖZAG, beim Reichsfinanzministerium wurde am 8. November 1939 eine endgültige Bereinigung der Steuersache erzielt: Die Steuerverpflichtungen von Ferdinand Bloch-Bauer mussten nun doch nicht von der Firma übernommen, sondern von diesem persönlich bezahlt werden.
- 38 Am 5. April 1940 wurde das Strafverfahren gegen Ferdinand Bloch-Bauer durch eine Unterwerfungsverhandlung abgeschlossen: Ferdinand Bloch-Bauer nahm den zuvor erhobenen Einspruch vom 13. Februar 1940 gegen den Steuerbescheid vom 13. Jänner 1940 in Höhe von RM 264.713,- (Tantiemenabgabe und -steuer) zurück und verzichtete auf Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid vom 30. März 1940 in Höhe von RM 446.870,- (Einkommens-, Krisen- und Besoldungssteuer). Ferdinand Bloch-Bauer, der von Rechtsanwalt Dr. Erich Führer vertreten wurde, erklärte sich weiters bereit, sich einer Straffestsetzung in der Höhe von RM 300.000,- zu unterwerfen. Somit hatte er einen Betrag von RM 711.583,- an Steuern und von RM 300.000,- an Steuerstrafe, insgesamt RM 1,011.583,- zu zahlen. Ebenso verpflichtete sich Ferdinand Bloch-Bauer, die Liegenschaft Elisabethstraße 18 zur Deckung der Steuerschulden zu verkaufen, und er gab auch sein Einverständnis zum Verkauf von 3.300 beschlagnahmten Aktien zur Abgeltung der Steuerstrafe.
- 39 In einer Rechtsverwahrung, welche anlässlich der Unterwerfungsverhandlung den Steuerakten beigefügt werden sollte, erklärte Ferdinand Bloch-Bauer, dass er keinerlei Gelder je für sich persönlich verwendet habe, sondern bestimmten Personen im Interesse der Firma Zuwendungen machen habe müssen, was an den Verhältnissen in Österreich vor 1938 gelegen habe. Er verwahrte sich dagegen, dass diese Beträge, die aus einem Dispositionsfonds gestammt hätten und unter Zustimmung des Verwaltungsrates verausgabt worden seien (und

somit laut Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes und später des Finanzgerichtshofes des Deutschen Reiches einen hinterzogenen Reingewinn dargestellt hätten und somit der Körperschaftsteuer zu unterziehen gewesen wären), mangels Nachweises, an wen diese Gelder geflossen seien, ihm persönlich von der Steuerbehörde als Einkommenssteuer angelastet wurden.

- 40 Am 19. Juli 1940 wurde aufgrund des Rückstandsausweises des Finanzamtes Wieden vom 15. Juli 1940 auf der Liegenschaft Elisabethstraße 18 ein Pfandrecht für die Forderung von RM 727.364,29 zugunsten des Deutschen Reiches, Finanzverwaltung, einverleibt.
- 41 Das Finanzamt Wieden hatte am 29. März 1939 neben einer Arrestverfügung auch eine Pfändungsverfügung gegen Ferdinand Bloch-Bauer erlassen, wodurch der Anspruch des Ferdinand Bloch-Bauer auf Herausgabe der im Depot bei der ÖZAG befindlichen 3.300 Stück Aktien gepfändet und gleichzeitig angeordnet wurde, die Wertpapiere an den Vollziehungsbeamten des Finanzamtes Wieden herauszugeben.
- 42 Der Rest der offenen Steuerschulden in Höhe von RM 297.133,07, der nach Verkauf der Liegenschaft, der 3.300 Aktien und nach den Einnahmen aus dem Verkauf und der Versteigerung von Ferdinand Bloch-Bauers Kunst- und Porzellansammlungen ausständig war, wurde am 4. Juni 1943 mit Genehmigung des Oberfinanzpräsidenten Wien wegen Uneinbringbarkeit niedergeschlagen.

ÖZAG:

- 43 An der Übernahme der ÖZAG waren der deutsche Brinkmann-Konzern und der deutsche Mühlen-Industrielle Clemens Auer interessiert. Auer setzte sich schließlich beim Erwerb der Gesellschaft mit Hilfe der Vermögensverkehrsstelle (VVSt) durch, indem er nicht auf den Ausgang des Steuerverfahrens warten wollte, sondern auf Risiko bis Ende 1939 beinahe alle Aktien der ÖZAG erwarb.
- 44 Am 3. Dezember 1938 forderte die VVSt die Länderbank auf, sämtliche in- und ausländischen Aktien der ÖZAG für Rechnung des meistbietenden Bewerbers (Brinkmann bzw. Auer) aufzukaufen und den Erlös derjenigen Aktien, die in jüdischem Besitz waren, bei einem Sperrkonto zu hinterlegen.
- 45 Clemens Auer autorisierte daraufhin die Länderbank, ein Angebot von RM 70,- pro Aktie zu stellen; bei einem Paket von mehr als 20.000 Aktien war er bereit, RM 75,- pro Stück zu

bezahlen. Die Schweizerische Bankgesellschaft informierte daraufhin das Syndikat am 22. Dezember 1938 und wies darauf hin, dass Direktor Pilgrim von der Länderbank die Gefahr einer Verstaatlichung des Unternehmens durch die Gauleitung sah, wodurch ein solcher Preis nicht mehr gehalten werden könne. Ohne Zustimmung der Syndikatsmitglieder wurden daraufhin zunächst über 30.000 Aktien der Graetz- und Pick-Gruppe an die Länderbank verkauft.

- 46 Mit Genehmigung der VVSt vom 27. Juli 1939 hatte Clemens Auer mittlerweile 42.028 Stück der Aktien von der Länderbank, die inzwischen weitere Aktienpakete angekauft hatte, zum Preis von RM 80,- pro Aktie erworben (wobei der Unterschied von RM 5,- als Provision an die Länderbank ging) und war somit im Besitz von über 50 % des Aktienkapitals.
- 47 Über Vermittlung der Länderbank hatte Clemens Auer im Juni 1939 auch die in der Schweiz deponierten 6.270 Aktien von Ferdinand Bloch-Bauer zum Preis von RM 83,33 pro Stück erworben.
- 48 Am 14. August 1939 wurde vom Oberfinanzpräsidenten Wien der Preis der Aktienpakete Löw (über 21.000 Stück) und Bloch-Bauer (3.300 Aktien) mit RM 90,- pro Aktie genehmigt und diese Aktienpakete wurden ebenfalls von Clemens Auer erworben.
- 49 Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Februar 1940 – Auer hatte inzwischen fast 100 % der Aktien erworben – wurde die ÖZAG aufgelöst und deren Vermögen unter Ausschluss einer Liquidation auf den Hauptgesellschafter Clemens Auer übertragen. Dieser führte das Unternehmen als Alleininhaber unter der Firma „Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer“.
- 50 Am 1. Oktober 1943 wurde die „Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer“ in eine Kommanditgesellschaft mit einer Vermögenseinlage von RM 4,610.000,- umgewandelt, bei welcher der bisherige Direktor Karl Rigal als persönlich haftender Gesellschafter ohne Kapitalbeteiligung und der frühere Geschäftsinhaber Clemens Auer als Kommanditist fungierten.

Elisabethstraße 18:

- 51 Der Wert der Liegenschaft Elisabethstraße 18 betrug im Jahr 1940 zumindest RM 288.000,-.
- 52 Die Liegenschaft Elisabethstraße 18 wurde mit Kaufvertrag vom 26./27. November 1940, abgeschlossen zwischen Ferdinand Bloch-Bauer, der von Rechtsanwalt Dr. Erich Führer

vertreten wurde, und der Deutschen Reichsbahn zu einem Preis von RM 250.000,- verkauft. Der Vertrag wurde am 30. September 1942 von der Preisbehörde genehmigt. Vom Kaufpreis wurden RM 3.699,73 an Gerichtskosten dem Deutschen Reich, Reichsjustizfiskus, gezahlt; der Restbetrag wurde als Einkommenssteuer dem Finanzamt Wieden zugeführt. Am 31. Mai 1943 wurde das Eigentumsrecht für das Deutsche Reich, Reichseisenbahnvermögen, einverleibt.

Rückstellungsverfahren und Steuerverfahren ab 1945:

Steuer:

- 53 Am 1. März 1948 wurde durch Rechtsanwalt Dr. Gustav Rinesch als Vertreter der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer – Robert Bentley, Maria Altmann und Luise Gattin – beim Finanzamt Wieden ein Ansuchen um Erlass der Steuerrückstände des Ferdinand Bloch-Bauer eingebracht.
- 54 Am 19. März 1948 wurde zum Steuerstrafverfahren gegen Ferdinand Bloch-Bauer von RA Dr. Rinesch beim Bundesministerium für Finanzen eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht.
- 55 Die Beschwerde wurde hierauf zur Stellungnahme an Dr. Jaweck-Nalecz bei der Finanzlandesdirektion (FLD) Innsbruck geschickt, welcher der FLD Wien am 4. Juni 1948 mitteilte, dass die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens jedenfalls vollständig unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und auch keinerlei Zwang ausgeübt worden sei. Dr. Jaweck-Nalecz war ein Mitarbeiter der Finanzbehörden, die zwischen 1938 und 1940 aktiv in den Steuerfall Bloch-Bauer miteinbezogen gewesen waren.
- 56 Nach einem Aufsichtsverfahren der FLD Wien wurde die Beschwerde abgewiesen, da die Prüfung ergeben hatte, dass die Durchführung des Strafverfahrens keine typisch nationalsozialistische Maßnahme dargestellt habe.
- 57 Auf Anfrage der FLD Wien vom 28. Jänner 1955 berichtete am 11. Februar 1955 das Finanzamt für den 4., 5. und 10. Bezirk, dass noch eine Steuerschuld Ferdinand Bloch-Bauers zur Steuernummer 0/7 von öS 297.133,07 bestehe (Einkommenssteuer 1932-1937: öS 32.419,24 und Tantiemenabgabe: öS 264.713,83), welche jedoch gemäß § 130 AO mit ho. Verfügung vom 4. Juni 1943 und mit Genehmigung des Oberfinanzpräsidenten Wien niedergeschlagen worden sei. Zur Frage der Verjährung führte das Finanzamt aus: „Die 1943 niedergeschlagene Steuerschuld ist nach ho. Ansicht noch nicht verjährt. Es wurden wohl

Vollstreckungsschritte zur Hereinbringung nicht unternommen, da der Rückständner 1938 ins Ausland verzog, in der Folge in Zürich verstorben ist und inländische Vermögenswerte nicht vorhanden waren.“ Weiters meinte das Finanzamt: „Nach den bis 1949 geltenden Bestimmungen des § 147 A.O. wurde die Verjährung unter anderem durch jedes Anerkenntnis des Zahlungspflichtigen, sowie durch jede Handlung unterbrochen, die zur Feststellung des Anspruches oder des Verpflichteten unternommen wurde; die Rückstände wurden im Jahre 1946 dem Rechtsanwalt Dr. Rinesch als Vertreter der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer bekanntgegeben, bei welchem Gerichte die Verlassenschaft abgehandelt wird und weiters hat Dr. Rinesch mit 1.3.1948 ein Ansuchen um Erlass der Rückstände gem. § 131 A.O. eingebracht. Eine Entscheidung über das von ho. mit 31.3.1948 in Vorlage gebrachte Ansuchen liegt ha. nicht vor, doch besagt ein Schreiben des Finanzamtes f. d. I. Bezirk als damalige Strafbehörde I. Instanz vom 12.5.1949, daß das Bundesministerium für Finanzen nach Prüfung der gesamten Rechts- und Sachlage keinen Anlaß zu einem aufsichtsbehördlichen Einschreiten über die von Dr. Rinesch überreichte Beschwerde samt Nachträgen gefunden hat. Es würde also durch obigen Entscheid die Verjährungsfrist neuerlich unterbrochen sein und mit 1.1.1950 – nunmehr jedoch nach den Bestimmungen des § 15 Agb.E.G. – eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnen.“

- 58 Die Vollstreckungsstelle des Finanzamtes für den 4., 5. und 10. Bezirk übermittelte der Finanzprokurator am 14. Februar 1955 die Vollstreckungsakten zu Ferdinand Bloch-Bauer und erwähnte im Begleitschreiben zum Schreiben des Finanzamtes vom 11. Februar, „es sei jedoch ausdrücklich vermerkt, dass es sich bezüglich der Verjährung nur um die ho. Auffassung handelt.“
- 59 Am 21. März 1955 ersuchte die Finanzprokurator das Bundesministerium für Finanzen um Anweisung des Finanzamtes für den 4., 5. und 10. Bezirk, Vorkehrungen zu einer Vermeidung einer Verjährung der Steuerschuld von öS 297.133,07 zu treffen. Die Finanzprokurator führte in diesem Schreiben aus, dass das aufrechte Bestehen dieser Steuerforderung deshalb im Interesse der Republik Österreich (die im Haus Elisabethstraße 18 Dienststellen untergebracht hatte) liege, da sie „im Falle der Rückstellung der Liegenschaft den Antragstellern mit Erfolg entgegengehalten werden könnte“. Weiters meinte die Finanzprokurator, dass das Rückstellungsverfahren selbst im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer Rückstellung im ersten Bezirk Wiens vorerst möglicherweise gar nicht bis zur rechtskräftigen Beendigung der Sache durchgeführt werden könne, „so daß ein gewisser Schwebezustand noch auf lange Zeit aufrecht bleiben kann.“

ÖZAG:

- 60 Die aus der ÖZAG hervorgegangene Kommanditgesellschaft „Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer“ wurde aufgrund der Kommanditistenstellung von Clemens Auer, der deutscher Staatsangehöriger war, nach Ende des Zweiten Weltkrieges aufgrund dieser Beteiligung deutschen Kapitals unter öffentliche Verwaltung gestellt. Diese bezog sich jedoch nur auf den Firmensitz in Wien, da die Fabrik in Bruck/Leitha als USIA-Betrieb der sowjetischen Besatzungsmacht geführt wurde und dadurch dem Zugriff der öffentlichen Verwaltung entzogen war.
- 61 Mit Beschluss der Rückstellungskommission Wien vom 19. Oktober 1951 wurde das Verfahren 50 Rkj 1/49 (nach dem Fünften Rückstellungsgesetz) betreffend die ehemalige ÖZAG, das im Jahr 1949 von den ehemaligen Aktionären eröffnet worden war, bis zum Nachweis der Zustimmung der Alliierten Kommission ausgesetzt, da die Verwaltung für Sowjeteigentum in Österreich bekannt gegeben hatte, dass die Aktiven der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer in das Eigentum der UdSSR übergegangen seien und gemäß Art. 1 b und Art. 5 Abs. IV des zweiten Kontrollabkommens für Österreich vom 28. Juni 1946 jedwede Verfügung über dieses Vermögen ohne Zustimmung des Alliierten Rates verboten sei.
- 62 Das Verfahren 50 Rkj 1/49 zur Brucker Zuckerfabrik, ehemals ÖZAG, wurde im März 1955 unter der Zahl 2 Rkj 30/55 fortgeführt. Die Rückstellungskommission begründete die Wiederaufnahme damit, dass die Entscheidungen im Verfahren gemäß dem Fünften Rückstellungsgesetz keineswegs „Verfügungen“ im Sinne des Kontrollabkommens darstellen würden.
- 63 Die Rechtsanwälte Dr. Gustav Rinesch und Dr. Emerich Hunna stellten am 5. März 1956 in einem vorbereitenden Schriftsatz an die Rückstellungskommission Wien im Verfahren 2 Rkj 30/55 den Antrag auf Fällung eines Erkenntnisses nach § 3 (2) des Fünften Rückstellungsgesetzes auf Bestimmung jener Anteilsrechte an der Firma, die zurückzustellen seien.
- 64 Am 24. April 1956 gab die Finanzprokuratur vor der Rückstellungskommission Wien eine Beitrittserklärung zum Verfahren bezüglich der ÖZAG ab (2 Rkj 30/55). Die Finanzprokuratur schloss sich dem Verfahren auch deshalb an, „da es sich auch um ein historisches Verfahren [handelt], dessen Ausgang für die Republik Österreich zumindest von unmittelbarem rechtlichen Interesse ist.“

65 Im Rückstellungsverfahren 2 Rkj 30/55 wurde am 3. Mai 1956 ein Teilerkenntnis gefällt: Gemäß § 3 Abs. 2 des Fünften Rückstellungsgesetzes wurden die Anteilsrechte von ehemaligen Aktieneigentümern an 73.927 Aktien der aufgelösten ÖZAG festgestellt und es wurde ausgesprochen, dass sie als entzogen zurückzustellen seien. Die 3.300 strittigen Aktien von Ferdinand Bloch-Bauer wurden einem späteren Erkenntnis vorbehalten, da die Republik Österreich diesbezüglich den Befreiungstatbestand nach den Rückstellungsgesetzen geltend gemacht hatte.

Elisabethstraße 18:

66 Die Liegenschaft Elisabethstraße 18 wurde 1945 vom Bundeskanzleramt den Österreichischen Staatseisenbahnen als Verwaltungsgebäude zugewiesen; diese nutzten die Liegenschaft ab 1945 und waren ab diesem Zeitpunkt, da es sich um „Deutsches Eigentum“ handelte, auch ihr Verwalter.

67 Am 6. September 1947 wurde von Robert Bentley, Maria Altmann und Luise Gattin, vertreten durch RA Dr. Gustav Rinesch, bei der Rückstellungskommission Wien ein Antrag auf Rückstellung der Liegenschaft Elisabethstraße 18 gestellt. Begehrt wurde neben der Rückstellung der Liegenschaft auch die Herausgabe der Erträge. Dieses Verfahren wurde unter der Geschäftszahl 59 Rk 609/47 geführt. Begründet wurde dieser Rückstellungsantrag damit, dass Ferdinand Bloch-Bauer, der Besitzer dieser Liegenschaft, als Jude gezwungen gewesen sei, Österreich zu verlassen und sein bedeutendes inländisches Vermögen zur Deckung enormer steuerlicher Verbindlichkeiten, die Ferdinand Bloch-Bauer aufgrund seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse auferlegt worden seien, liquidieren zu lassen, unter anderem das Haus Elisabethstraße 18. Ebenso wurde geltend gemacht, dass, da auch der Kaufpreis nicht angemessen gewesen sei, von der Einhaltung der Übungen des redlichen Verkehrs nicht gesprochen werden könne.

68 In einer Gegenäußerung des Antragsgegners Deutsches Reich, vertreten durch den am 22. Februar 1948 bestellten Abwesenheitskurator Dr. Hans Eisenschimmel, an die Rückstellungskommission Wien vom 13. Mai 1948 wurde ausgeführt, dass bei der Verhandlung vor der Rückstellungskommission dem Antrag auf Rückstellung zugestimmt werde, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Kaufschilling von RM 250.000,-, welcher angemessen gewesen sei, dem Antragsgegner zurückerstattet werde, da dieser zur Bezahlung von Steuerschulden verwendet worden sei, welche keine diskriminierenden Abgaben dargestellt hätten. Ebenso verwehrt sich das Deutsche Reich dagegen, dass die Erträge

verrechnet würden, da es sich um ein Rechtsgeschäft unter Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs gehandelt habe.

- 69 In einer weiteren nach dem 23. Mai 1949 eingebrachten Äußerung des Antragsgegners, vertreten durch den Abwesenheitskurator Dr. Franz Hiller, wurde zusätzlich zu den bisherigen Gegenargumenten und einer eingehenderen Schilderung zum Steuer- und Steuerstrafverfahren vorgebracht, dass auch im Falle einer Rückstellung für die Rückstellungsbetreiber nichts gewonnen sei, da in diesem Fall das Finanzamt zwecks Betreuung des noch aushaftenden Betrages von ca. öS 700.000,- zu verständigen wäre.
- 70 Die Rückstellungskommission Wien fällte am 27. Jänner 1950 ein Teilerkenntnis: Das Deutsche Reich, Reichseisenbahnvermögen, war schuldig, vorbehaltlich der Zustimmung der Alliierten Kommission, die Liegenschaft EZ 235, KG Innere Stadt zurückzustellen. Ebenso wurde mit diesem Teilerkenntnis festgestellt, dass die Regeln des redlichen Verkehrs bei dem Verkauf der Liegenschaft EZ 235, KG Innere Stadt nicht eingehalten worden waren, da der angemessene Kaufpreis laut Bausachverständigem RM 288.000,- betragen hätte und somit um RM 38.000,- zu niedrig gewesen sei. In der Begründung wurde weiters ausgeführt, dass Ferdinand Bloch-Bauer als Jude politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt gewesen war.
- 71 Gegen dieses Erkenntnis erhob das Deutsche Reich Beschwerde. Mit Beschluss der Rückstellungsoberkommission vom 25. Juli 1950 wurde das Erkenntnis aufgehoben und ausgesprochen, dass das Rückstellungsverfahren erst nach Beibringung der Zustimmungserklärung der Alliierten Kommission weiter verhandelt werden dürfe, weil das Objekt „Deutsches Eigentum“ darstelle.
- 72 Ob durch die Rückstellungswerber versucht wurde, die Zustimmungserklärung der Alliierten Kommission einzuholen, kann nicht festgestellt werden.
- 73 Am 23. August 1954 stellte RA Dr. Rinesch „im Hinblick auf die geänderte Rechtslage“ Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens zu 59 Rk 609/47 auch ohne vorhergehende Einholung der Zustimmung der Alliierten Kommission.
- 74 Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), forderte am 27. November 1954 den Abwesenheitskurator Dr. Hiller auf, das Rückstellungsbegehren hinsichtlich der Elisabethstraße 18 zu bekämpfen. Im selben Schreiben wurde festgestellt, dass im Falle einer

Naturalrückstellung die Rückstellungswerber jedenfalls folgende Beträge zurückzuzahlen hätten: RM 250.000,- (Kaufpreis) und RM 297.000,- (nicht einbringliche Steuern), insgesamt also RM (öS) 547.000,-.

- 75 Am 2. Februar 1955 wurde das Verfahren 59 Rk 609/47 unter der Zahl 2 Rk 4/55 zum Fall Elisabethstraße von der Rückstellungskommission Wien fortgesetzt.
- 76 Am 18. März 1955 erging ein vorbereitender Schriftsatz der Republik Österreich an die Rückstellungskommission Wien zum Verfahren 2 Rk 4/55, wobei nun die Republik, vertreten durch die Finanzprokurator, „zur Wahrung öffentlicher Interessen“ dem Antragsgegner (Deutsches Reich) beitrete, da „dieses Interesse dadurch gegeben ist, weil das Verfahren Deutsches Eigentum betreffe“. Im Schriftsatz erklärte die Finanzprokurator, dass weder der Steuerstrafakt noch der betreffende Veranlagungsakt auffindbar seien, wodurch Einsicht in die Vollstreckungsakten genommen werden müsse.
- 77 Am 24. Oktober 1955 stellten die Rückstellungswerber im Verfahren 2 RK 4/55 einen Beweisantrag und einen Antrag auf Enthebung des Abwesenheitskurators Dr. Hiller.
- 78 Am 11. April 1956 unterbreitete RA Dr. Rinesch dem Abwesenheitskurator Dr. Hiller und der Finanzprokurator aufgrund eines Gespräches mit der Generaldirektion der ÖBB einen Vorschlag zur Bereinigung der Rückstellungssache Elisabethstraße 18. Nachdem ihm seine Klienten mitgeteilt hätten, dass das Objekt für eigene Zwecke nicht mehr benötigt werde, schlug er vor, entweder die Rückstellungsansprüche an die ÖBB abzutreten oder in einem Vergleich vor der Rückstellungskommission einen Verzicht der Antragsteller gegen Wertausgleich auszusprechen.
- 79 Der Wert der Liegenschaft Elisabethstraße 18 betrug im Jahr 1956 öS 1,161.000,-. Bis zu diesem Jahr waren von den ÖBB Aufwendungen für die Liegenschaft getätigt worden, von denen die meisten den Umbau zu einem Bürogebäude betrafen sowie den Einbau einer Zentralheizung um öS 60.000,-.
- 80 Der Friedenszins 1914 für die Liegenschaft Elisabethstraße 18 betrug 31.146,- Kronen; der jährliche Reinertrag belief sich für das Jahr 1949 auf öS 20.200,-.

Vergleichsgespräche:

- 81 Am 23. April 1956 wurden zwischen der Finanzprokuratur und den Rechtsanwälten der Rückstellungswerber Dr. Hunna und Dr. Rinesch Vergleichsgespräche hinsichtlich der ÖZAG-Aktien und der Elisabethstraße 18 geführt. Die Initiative, beide Verfahren gemeinsam zu vergleichen, ging von der Republik Österreich aus.
- 82 In einem Schreiben an das Finanzministerium vom 18. Mai 1956 erstattete die Finanzprokuratur Bericht über das Rückstellungsverfahren bezüglich der Brucker Zuckerfabrik. Es sei mit Gewissheit anzunehmen, dass die Rechtsanwälte Dr. Rinesch und Dr. Hunna nach Fällung des Teilerkenntnisses alles unternehmen würden, um die Finanzprokuratur von der Einbringung eines Rechtsmittels abzuhalten. Dies deshalb, um möglichst bald einen Antrag nach §§ 5 ff. des Fünften Rückstellungsgesetzes stellen zu können, und zwar mit dem weiteren Ziel, die Abberufung der öffentlichen Verwalter zu erreichen und ihren Klienten einen maßgeblichen Einfluss auf die Leitung des Unternehmens zu verschaffen. Die Finanzprokuratur befürchtete in Anbetracht der beiden Verfahren ÖZAG und Elisabethstraße 18, die beide verglichen werden sollten, dass der Republik Österreich bei Nichteinlegung eines Rechtsmittels ein wirksames Mittel abhanden käme, die Gegner in Hinkunft zu dem Abschluss eines ihr genehmen Vergleiches zu veranlassen. Es könne nicht abgesehen werden, wie weit die Gegner dann, wenn sie zur Antragstellung nach §§ 5 ff. des Fünften Rückstellungsgesetzes legitimiert sein würden, ihre bisherige grundsätzliche Vergleichsbereitschaft aufrechterhalten würden.
- 83 Im selben Schreiben wurde durch die Finanzprokuratur die Frage aufgeworfen, „ob dieser Vergleich über das Haus mit einem Vergleich betreffend die 3.300 Stück Aktien koordiniert bzw. in diesen eingebaut werden kann. Wenn RA Rinesch in Aussicht gestellt werden könnte, dass der fragliche Anspruch der Erben nach F. Bloch-Bauer auf das genannte Haus mit dem Verzicht auf Rechtsmittel gegen ein Erkenntnis, das die 3.300 Stück Aktien betrifft, oder mit einem Verzicht auf die Aufrechterhaltung der in der Beitrittserklärung vom 24. April 1956, Zl. 15786/56 gemachten Einwendungen unter einem entsprechenden erst zu errechnenden Betrag abgegolten werden kann, dann würde er, da seine sowie die Mandanten Dris Hunna offenbar rasch zu einem Ende kommen wollen, die Rückstellungsansprüche auf das Haus um einen weitaus geringeren Preis aufgeben als in einem Separatvergleich, der nur die Rückstellungsansprüche für das Gebäude zum Gegenstand hat.“ Die Prokuratur riet der Generaldirektion der ÖBB, die einen Teil ihrer Dienststellen in dem Haus untergebracht hatte und nicht abgeneigt war, unabhängig vom Stand des Verfahrens betreffend die Brucker Zuckerfabrik Vergleichsverhandlungen mit RA Dr. Rinesch zu führen, hinsichtlich dieser separaten Vergleichsverhandlungen noch keine Initiative zu ergreifen und eine hinhaltende Stellung einzunehmen: „Wenn jedoch erst ein Erkenntnis hinsichtlich der 3.300 Stück Aktien

abgewartet werden soll, dann erscheint es fraglich, ob die das Haus betreffende Rückstellungssache noch so lange hinausgezogen werden kann und ob nicht die Rückstellungskommission inzwischen an die Aufnahme der in einem Beweisbeschuß bereits zugelassenen Beweise schreiten wird. Sollte grundsätzlich vor dem Vorliegen eines Erkenntnisses bezüglich der 3.300 Aktien ein für die Republik Österreich günstiger Vergleich nicht abgeschlossen werden können, dann wäre auch noch zu erwägen, ob die Frage der Einbringung bzw. die Rücknahme eines eingebrachten Rechtsmittels gegen das in der nächsten Zeit zu erwartende Teilerkenntnis nicht mit der Rückziehung des Rückstellungsantrages hinsichtlich des besagten Hauses in Zusammenhang gebracht werden soll. Das Teilerkenntnis könnte ja teilweise in einer solchen Weise angefochten werden, daß die Gegner wegen der noch ungelösten Frage der Aktien aus dem F. Bloch-Bauerbesitz die für die Antragstellung nach §§ 5 des fünften Rückstellungsgesetzes erforderliche einfache Mehrheit der Anteilsberechtigten noch nicht erreicht haben. Hiebei müsste aber eine Versteifung des gegnerischen Widerstandes bei künftigen Vergleichsverhandlungen über die 3.300 Stück Aktien und über die Bezahlung der (szt. niedergeschlagenen) Steuerschulden des F. Bloch-Bauer in der Höhe von rund S 300.000,- mangels eines äquivalenten Druckmittels in Kauf genommen werden.“

- 84 Am 12. Juni 1956 übermittelte die Finanzprokuratur dem Bundesministerium für Finanzen eine Bewertung des Hauses Elisabethstraße 18. Demnach wurde der Verkehrswert seitens der Generaldirektion der ÖBB, in deren Verwaltung die Liegenschaft mittlerweile stand, mit öS 1,161.000,- angegeben. Aufwendungen seien erst ab 1946 getätigt worden, womit eine Ersatzleistung durch die Rückstellungswerber ausgeschlossen sei. Die Finanzprokuratur rechnete im Falle der Rückstellung der Liegenschaft neben der Herausgabe der Mieterträge auch mit weiteren den Rückstellungswerbern zu zahlenden Ersatzansprüchen. Weiters befürchtete die Finanzprokuratur bei Rückstellung eine Räumungsklage, womit der ÖBB ein weit höherer Kaufpreis als der Verkehrswert diktiert werden könne. Die Finanzprokuratur rechnete mit einem zu zahlenden Betrag von bis zu öS 2 Mio., noch ohne den Verlust der Aufwendungen miteinzuberechnen. Der Wert der 3.300 Aktien wurde mit öS 2,364.000,- berechnet. Bei einem ungünstigen Ausgang beider Verfahren (2 Rk 4/55 betreffend Elisabethstraße 18 und 2 Rkj 30/55 betreffend die Aktien der ÖZAG) für die Republik bedeutete dies für die Finanzprokuratur eine Zahlung von ca. öS 4 Millionen (2 Millionen plus 2,36 Millionen minus dem rückzuzahlenden Kaufpreis der 3.300 Aktien von RM=öS 297.000). Andererseits bemerkte die Finanzprokuratur, dass sich bei baldigen Vergleichsverhandlungen in Anbetracht des Interesses der Antragsteller an einem Vergleich in absehbarer Zeit für die Republik Österreich eine wesentlich günstigere Ausgangsposition ergeben könnte: Zugrunde gelegt wurde ein 50%iges Verfahrensrisiko für beide Seiten (bei

einer Besprechung mit dem Richter der Rückstellungskommission stellte sich heraus, dass das Gericht bereit wäre, bezüglich der 3.300 Aktien ein Teilerkenntnis zugunsten der Republik zu fällen, falls ihm gewissermaßen außergerichtlich von beiden Teilen glaubhaft gemacht würde, dass für den Fall des Ergehens eines derartigen Erkenntnisses eine vergleichsweise Regelung getroffen werde). Bei Wertfestsetzung der Aktien mit öS 1000,- pro Stück und einem Verkehrswert des Hauses mit öS 1,160.000,- ergab sich für die Finanzprokuratur unter Berücksichtigung der noch offenen Steuerforderung von öS 300.000,- zugunsten der Republik eine von der Gruppe Bloch-Bauer auszugleichende Zahlung von bis zu öS 1 Million.

- 85 Am 23. Juni 1956 erging von der Finanzprokuratur ein Ersuchen an RA Dr. Rinesch, einen Vergleichsvorschlag zur Bereinigung der beiden Verfahren ÖZAG und Elisabethstraße 18 zu unterbreiten.
- 86 Im Vergleichsvorschlag vom 26. Juni 1956 gab RA Dr. Rinesch bekannt, dass eine vergleichsweise Bereinigung der Ansprüche auf 3.300 Stück Aktien der ÖZAG einerseits und der Rückstellung des Hauses Elisabethstraße 18 andererseits grundsätzlich möglich sei. Abgesehen von den früher bereits erwähnten Erwägungen verwies RA Dr. Rinesch nun auch auf die Verpflichtung der Republik Österreich gemäß Art. 26 des Staatsvertrages zur Restitution der gegenständlichen Aktien und der Liegenschaft. Wenn dessen ungeachtet ein Vergleichsvorschlag gemacht werden solle, so müsse RA Dr. Rinesch dem Bundesministerium für Finanzen anheim stellen, die geschilderten Argumente ins Kalkül zu ziehen. Seitens seiner Mandaten stand laut RA Dr. Rinesch die Erwägung im Vordergrund, dass das Interesse am Unternehmen eine rasche Bereinigung des Rückstellungskomplexes verlange und dieses Interesse daher eine großzügige Einstellung rechtfertige.
- 87 Weiters ging RA Dr. Rinesch auf die Meinung der Finanzprokuratur ein, wonach einerseits bei einem Verzicht auf Rückstellung der Liegenschaft Elisabethstraße 18 ohne jede Entschädigung, andererseits durch Anerkennung eines Rückstellungstatbestandes bei den 3.300 Aktien ein Wertausgleichsbetrag zugunsten des Österreichischen Bundesschatzes resultiere. RA Dr. Rinesch schätzte den Wert der Liegenschaft Elisabethstraße 18 unter Anrechnung des seinerzeitigen Kaufpreises auf öS 867.350,-; der Höchstwert des Eigenkapitals der Brucker Zuckerfabrik wurde – vor allem auch in Folge der Herunterwirtschaftung nach zehn Jahren als USIA-Betrieb – mit öS 43 Millionen bemessen, der Aktienwert somit mit öS 538,- pro Stück, für 3.300 Aktien also öS 1,775.000,-. Der Kaufpreis der 3.300 Aktien wurde laut RA Dr. Rinesch von Clemens Auer aus dem Unternehmen gezogen, womit dieser Betrag hinfällig sei. Den Steuerrückstand von öS 300.000,- bezeichnete RA Dr. Rinesch unter Hinweis auf § 15 AEG als verjährt: „Die

österreichischen Finanzbehörden haben diesen Rückstand zuletzt in einem Ausweis vom 15. VI. 1946 aufgenommen und seither bis zum 10. VI. 1955, also durch 9 Jahre, nicht geltend gemacht. Die Verjährungsfrist nach dem AEG beträgt sechs Jahre.“ Somit ergab sich für RA Dr. Rinesch eine Differenz von öS 907.000,- (Wert der Aktien minus Wert des Hauses); bei 50%igem Prozessrisiko also ein Betrag von öS 453.825,-, den er im Namen seiner Mandanten zu zahlen bereit war: „Wenn sich meine Mandanten dieser Übung anpassen, geschieht dies ausschließlich aus dem Grunde, dass eine Verzögerung der Rückstellung durch weitere 1 bis 2 Jahre vermieden werden muss, um den Wiederaufbau des Unternehmens zu ermöglichen.“ Der Antrag auf Rückstellung der Elisabethstraße 18 würde damit zurückgezogen werden.

- 88 Am 28. Juni 1956 fanden Vergleichsgespräche im Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit RA Dr. Rinesch statt. Der Vergleich sollte folgende Regelungen beinhalten: Gegen eine Zahlung von öS 1,5 Millionen seitens der Rückstellungswerber würde das Rückstellungsverfahren der ÖZAG gegen die „Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer“ als Ganzes bereinigt, und die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer würden außerdem auf die Liegenschaft Elisabethstraße 18 verzichten.
- 89 Am 5. Juli 1956 brachte die Finanzprokuratur bei der Rückstellungskommission Wien eine Beschwerde der Republik Österreich (ÖBB) gegen das Teilerkenntnis vom 3. Mai 1956 (betreffend das Verfahren 2 Rkj 30/55) ein.
- 90 Am 12. Juli 1956 berichtete RA Dr. Rinesch Dr. Sixta von der Finanzprokuratur, dass er in den Vergleich die Zahlung des Steuerrückstandes, auf die von Seiten der Finanzprokuratur bei der Errechnung des Vergleichsbetrages Rücksicht genommen worden war (und welchem Wunsche sich seine Klienten angepasst hätten), nicht aufgenommen habe, weil sie in den Rückstellungstatbestand nicht hineingepasst hätten. Er führte weiters aus, dass es sich von selbst verstehe, dass dieser Rückstand nicht noch einmal fällig gestellt werden könne, da er überdies zweifellos verjährt sei. Daher sei gleichzeitig mit Abschluss des Vergleichs von der FLD der Auftrag zu erteilen, den Rückstand per öS 297.133,07, Finanzamt IV, V/X, St.Nr. 0/7, abzubuchen.
- 91 Am 20. Juli 1956 zog RA Dr. Rinesch im Namen seiner Mandanten den Rückstellungsantrag zur Zahl 2 Rk 4/55 betreffend Elisabethstraße 18 bei der Rückstellungskommission Wien zurück.

92 Am 27. Juli 1956 erfolgte die Rücknahmeerklärung der Republik Österreich hinsichtlich aller angemeldeten Ansprüche auf Anteilsrechte an der ÖZAG sowie der Beschwerde vom 5. Juli 1956 an die Rückstellungskommission Wien.

93 Der außergerichtliche Vergleich vom 27. Juli 1956 lautete:

„Zur vollständigen Bereinigung der schwebenden Rückstellungsverfahren 2 Rkj 30/55 und 2 RK 4/55, sowie der Verpflichtungen der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer zur Zahlung der Einkommensteuer und Tantiemenabgabe aus den Jahren 1932 bis 1937 in der Höhe von S 297.133,07 (FA. F. d. IV., V. und X. Bezirk zu St.Nr. 0/7) wird vereinbart:

- 1.) Die Antragsteller Robert Bentley, Luise Gattin und Maria Altmann, als Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer, ziehen ihren Rückstellungsantrag wegen der Liegenschaft in Wien I., Elisabethstrasse 18, im Verfahren 2 RK 4/55 der Rückstellungskommission Wien unter Verzicht auf den Anspruch zurück. Die Antragsteller übernehmen die tarifmäßigen Kosten des Abwesenheitskurators für das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen) für dessen Einschreiten vor der Rückstellungskommission. Im übrigen werden die Kosten gegenseitig aufgehoben.
- 2.) Die Finanzprokurator zieht alle von der Republik Österreich als Rechtsnachfolgerin nach Clemens Auer und namens der Republik Österreich im Verfahren 2 Rkj 30/55 angemeldeten Ansprüche auf Anteilsrechte an der Österreichischen Zuckerindustrie A.G., sowie alle sonstigen in diesem Verfahren gestellten Anträge einschließlich der gegen das Teilerkenntnis vom 3.V.1956, O.Nr. 67, erhobenen Beschwerde zurück, anerkennt auch unter dem Gesichtspunkt der Entziehung das Zurechtbestehen der in dem Verfahren 2 Rkj 30/55 durch die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer getätigten Anmeldungen bezüglich jener 3.300 Aktien, hinsichtlich derer die Rückstellungskommission die Entscheidung in dem Erkenntnis vom 3.V.1956, O.Nr. 67, einem späteren Erkenntnis vorbehalten hat [...].
- 3.) Mit der Bezahlung der im Abschnitt III dieses Vergleiches genannten Betrages von S 1,500.000.-- (in Worten: Einemillionfünfhunderttausend Schilling) ist auch der oben angegebene Steuerrückstand in der Höhe von S 297.133.07 beglichen.

[...]

Hiermit sind sämtliche Ansprüche zwischen Antragstellern, Antragsgegnerin und Republik Österreich [...], so insbesondere auf Verrechnung der Erträge und Entnahmen seit der Entziehung, auf Rückerstattung des Kaufpreises, verglichen und bereinigt. [...] Das Bundesministerium für Finanzen erklärt im Sinne des § 5 Abs. 2 des Fünften Rückstellungsgesetzes, dass die Wiedererrichtung der ‚Österreichischen Zuckerindustrie A.G.‘ zulässig ist.“

- 94 Der Wert der Liegenschaft wurde in diesem Vergleich anhand des Schätzwertes der ÖBB unter Abzug des Kaufpreises in den Vergleichsverhandlungen festgelegt. Das Prozessrisiko wurde, ebenfalls durch beide Parteien in den Vergleichsverhandlungen festgelegt, in beiden Verfahren mit 50 % angenommen.
- 95 Nach Antrag von RA Dr. Rinesch auf Fortsetzung des Verfahrens 2 Rkj 30/55 wurde von der Rückstellungskommission Wien am 9. August 1956 ein Enderkenntnis gefällt, in dem betreffend die 3.300 Aktien des Ferdinand Bloch-Bauer ausgeführt wurde:
- „Diesbezüglich hat Clemens Auer sowie die Republik Österreich den Befreiungstatbestand geltend gemacht und eingewendet, dass die Übertragung dieser 3.300 Aktien durch Ferdinand Bloch-Bauer an den Oberfinanzpräsidenten deshalb auch ohne die ns. Machtergreifung erfolgt wäre, weil Ferdinand Bloch-Bauer diese Aktien an das Deutsche Reich zur Abdeckung von Steuerstrafen abgetreten hat. Zu diesem Steuerstrafverfahren, das ordnungsgemäß ohne typisch nationalsozialistischen Einfluss durchgeführt worden ist, wäre es auch ohne die ns. Machtergreifung gekommen. Eine Überprüfung des Steuerstrafverfahrens im Rückstellungsverfahren sei nicht zulässig. Sowohl Clemens Auer (ONr. 63) als auch die Republik Österreich (ONr. 76) haben diese Einwendung jedoch zurückgezogen. Der Befreiungstatbestand ist nicht gegeben, weil Ferdinand Bloch-Bauer ohne die ns. Machtergreifung trotz der über ihn verhängten Steuerstrafe nicht gezwungen gewesen wäre, die 3.300 Aktien zu veräußern. Er hätte seinen Aktienbesitz von mehr als 10.000 Stück jedenfalls auch belehnen können, umso mehr als gerichtsbekannt ist, dass Ferdinand Bloch-Bauer auch sonst ein namhaftes Vermögen besessen hat. Diese 3.300 Aktien waren daher als entzogen festzustellen.“
- 96 Weiters wurden in diesem Erkenntnis die Anteilsrechte an allen 80.000 Aktien der aufgelösten ÖZAG festgestellt und von 79.268 Aktien wurde ausgesprochen, dass sie als entzogen zurückzustellen wären.
- 97 Ein weiteres Erkenntnis der Rückstellungskommission Wien vom 4. Oktober 1956 stellte die Zulässigkeit der Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person „ÖZAG“ fest. In einem dritten Erkenntnis vom 16. Oktober 1956 wurde bestimmt, dass alle 80.000 Aktien zurückzustellen seien.
- 98 Am 13. August 1957 wurde aufgrund der Bestimmungen des Art. 22 des Staatsvertrages und des § 11 (1) des Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr.

- 165, das Eigentumsrecht an der Liegenschaft Elisabethstraße 18 grundbücherlich für die Republik Österreich (Eisenbahnverwaltung) einverleibt.
- 99 Am 1. Oktober 1957 fand die konstituierende Hauptversammlung der Österreichischen Zuckerindustrie AG statt; die Gesellschaft wurde am 6. November 1957 zu HRB 7.065 des Handelsregisters des Handelsgerichts Wien wieder eingetragen. Bereits im Februar 1957 waren die Rückstellungsansprüche um öS 118,685.000,- an ein Konsortium von vier österreichischen Zuckerfabriken abgetreten worden.
- 100 Am 15. Jänner 1958 kam es im Rückstellungsverfahren 2 Rk 166/56 schließlich zum gerichtlichen Vergleich zwischen der ÖZAG und der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. Das Unternehmen der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer wurde samt allen Aktiven und Passiven, insbesondere der Liegenschaften in Bruck/Leitha, zurückgestellt.
- 101 Von den öS 1.507.500,-, die von den Rückstellungswerbern an das BMF überwiesen worden waren, verblieben öS 1.032.366,93 als „Sondervermögen Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG“ bei der Republik Österreich; öS 297.133,07 wurden an das Finanzamt für den 4., 5. und 10. Bezirk, öS 178.000,- als Rückübertragungsansprüche an Clemens Auer bzw. dessen Erben überwiesen.
- 102 Am 21. Mai 1971 wurde aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137, das Eigentumsrecht an der Liegenschaft Elisabethstraße 18 für die ÖBB einverleibt.
- 103 Am 1. Jänner 1993 wurden die ÖBB als Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet (§ 1 Bundesbahngesetz BGBl. 825/1992). Sämtliche Anteilsrechte an den ÖBB standen am 17. Jänner 2001 der Republik Österreich zu.
- 104 Gemäß § 2 Bundesbahngesetz wurde im Jahr 2003 die ÖBB-Holding AG gegründet, deren einziger Aktionär die Republik Österreich ist. Die Aufbringung des Grundkapitals erfolgte durch Einlage sämtlicher Gesellschaftsanteile der Republik Österreich an den ÖBB. Der Unternehmensgegenstand der ÖBB-Holding AG umfasst die Ausübung der Anteilsrechte an den ÖBB, die Umstrukturierung der ÖBB und die Wahrnehmung der Anteilsrechte an den neu gegründeten Gesellschaften.
- 105 Am 27. Mai 2005 wurde das Eigentum an der Liegenschaft Elisabethstraße 18 der ÖBB-Infrastruktur Bau AG einverleibt. Die Aktien der ÖBB-Infrastruktur Bau AG stehen im Eigentum der ÖBB-Holding AG.

3. Beweise

- 106 Beweise wurden erhoben durch Einsichtnahme in die dem Antrag auf Naturalrestitution beigelegten Dokumente, insbesondere:
- 107 Letzter Wille des Ferdinand Bloch-Bauer, 22. Oktober 1945; Erbbescheinigung zum Nachlass des Ferdinand Bloch-Bauer, 23. Mai 1947; Canadian National Archives: File 2251 BI W, File 9156-2-40, File 9156-ED-40; United States National Archives: Industry Report No. 6 (RG 59, Legal Adviser – German Assets in Austria/Italy, Box 22, Lot 600139), Albert R. Perry Jr., Report on Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer A.G. for GEA Branch (NACP, RG 260, M1928 – German external assets: Reports on businesses; USACA, Rech 4); Univ.-Prof. Dr. Georg Graf, Rechtsgutachten zum Antrag auf Naturalrestitution der Liegenschaft Wien I, Elisabethstraße 18, erstattet im Auftrag von Randol Schoenberg, 30. Jänner 2006; Entscheidung des Claims Resolution Tribunal Case No. CV96-4849 zum Syndikat ÖZAG, Claim Number 215866/MC, 13. April 2005; interner Schriftverkehr der Familie Bloch-Bauer.
- 108 Folgende Dokumente wurden als ergänzende Dokumentation durch die Schiedsinstanz eingeholt:
- 109 Falldokumentation der Historikerkommission zur Elisabethstraße 18, EZ 235, KG Innere Stadt (=Edith Leisch-Prost, Verena Pawlowsky, Harald Wendelin, IN REM-Dokumentation. Dokumentation aller am 17. Jänner 2001 im Eigentum der Republik Österreich befindlichen Liegenschaften, Wien 2002);
- 110 Akten des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien: Grundbuch (GB) KG Innere Stadt, EZ 235; GB-Urkunden Nr. 7141/38, 11265/40, 14833/40, 488/42, 2901/43;
- 111 Auszug aus dem digitalen GB KG Innere Stadt, EZ 235;
- 112 Akten aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv: Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung, Akt Nr. 3/J-458; Akten der Rückstellungskommission Wien Zl. 2 RK 166/56 und Zl. RK 521/61;
- 113 Akten aus dem Österreichischen Staatsarchiv, Archiv der Republik Abt. 06: Bundesministerium für Finanzen und Vermögenssicherung (BMF-VS) Abt. 35, Kt. 5300; BMF-VS, Abt. 35, Kt. 5361; BMF Kt. 5481, Zl. 72086-17b/66; Finanzprokuratur (FinProk)

- VI 2842; FinProk VI 18206; Vermögensverkehrsstelle (VVSt) Stat. 7881/1; VVSt Stat. 7881/2; VVSt Stat. 7881/3; VVSt Stat. 7881/4; VVSt Lieg. 9226; VVSt Kt. 1388, Mappe Nr. 60; Vermögensanmeldung (VA) 24341 Maria Altmann; VA 10337 Robert Bloch-Bauer; VA 44332 Karl Bloch-Bauer; Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland Nr. 15619 Gertrude Löw; Abgeltungsfonds (AbgF) Nr. 11035 Luise Gattin; AbgF Nr. 1102 Luise Gattin für Gustav Bloch-Bauer;
- 114 Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (DÖW): Akt Nr. 19400/237;
- 115 Akten der Finanzprokuratur: Akt Nr. I-5182;
- 116 Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer, Gutachten zu steuerrechtlichen Fragen betreffend das Unterbleiben der Rückstellung des Hauses in Wien I, Elisabethstraße 18, 16. August 2005.
- 117 Literatur:
- 118 *Ulrike Felber* et al., *Ökonomie der Arisierung. Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen*, Wien 2004, Kap. 6 (Berthold Unfried, „Arisierungen“ und Restitutionen in der Zuckerindustrie), S. 816 ff. (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Band 10/2);
- 119 *Peter Böhmer* und *Ronald Faber*, *Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960*, Wien 2003 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Band 5);
- 120 *Jakob Baxa*, *Österreichische Zuckerindustrie-Aktiengesellschaft 1909-1959. Festschrift*, Wien 1960;
- 121 *Hubertus Czernin*, *Die Fälschung. Der Fall Bloch-Bauer, Teil I u. II*, Wien 1999;
- 122 *Hubertus Czernin*, *Die Fälschung. Der Fall Bloch-Bauer und das Werk Gustav Klimts, Teil III u. IV*, Wien 1999;
- 123 *Georg Graf*, *Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse*, Wien 2003 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Band 2);
- 124 *Gabriel Lansky* et al., *Restitutionsgesetze. Kommentar*, Wien 2003;

125 *Wilhelm Rauscher*, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof, Band IV, Wien 1954;

126 *Ludwig Viktor Heller, Wilhelm Rauscher und Rudolf Baumann* (Hg.), Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, 2. Auflage, Wien 1948.

4. Beweiswürdigung

127 Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die vorgelegten unbedenklichen Urkunden, das Grundbuch, die Berichte der Historikerkommission, seitens der Schiedsinstanz recherchierte Archivalien und das Vorbringen der Antragstellerin.

128 Die Feststellung, dass Ferdinand Bloch-Bauer vor 1938 im Besitz eines Vermögens im Gesamtwert von mindestens öS 10,550.000,- (RM 7,033.333,-) war, ergibt sich aus den schlüssigen Angaben des Robert Bentley im Rückstellungsverfahren.

129 Die Feststellungen hinsichtlich des Erbrechtes ergeben sich aus der Erbbescheinigung des Bezirksgerichts Zürich vom 23. Mai 1947.

130 Dass der Wert der Liegenschaft Elisabethstraße 18 im Jahr 1940 zumindest RM 288.000 betrug, ergibt sich aus dem Teilerkenntnis der Rückstellungskommission Wien beim Landesgericht für ZRS Wien vom 27. Jänner 1950.

131 Die Feststellung, dass neben der Rückstellung der Liegenschaft auch die Herausgabe der Erträge begehrt wurde, ergibt sich aus dem Rückstellungsantrag der Rückstellungswerber Robert Bentley, Maria Altmann und Luise Gattin vom 6. September 1947, in welchem auch die Verrechnung der Liegenschaftserträge begehrt und die Herausgabe derselben verlangt wurde.

132 Die Feststellung, dass Aufwendungen an der Liegenschaft Elisabethstraße erst ab 1946 getätigt wurden, gründet sich auf die schlüssigen Angaben im Schreiben der Finanzprokurator an das Bundesministerium für Finanzen vom 12. Juni 1956.

133 Spätestens ab März 1955 waren sowohl der Steuerstrafakt als auch der Veranlagungsakt nicht mehr auffindbar.

- 134 Die Feststellungen hinsichtlich des Mietzinses ergeben sich einerseits aus der amtlichen Wohnbausteuerbemessung vom 28. November 1932 und der amtlichen Mietaufwandsteuerbemessung vom 2. Oktober 1934, in welchen die jährliche Hauszinssumme mit 31.146,- Kronen festgelegt wurde, andererseits aus der Schätzung der Liegenschaft durch RA Dr. Rinesch vom 26. Juni 1956, in welcher der Bruttomietzins auf Grundlage des Friedenszinses 1914 in Höhe von Kronen 31.146,- mit öS 35.194,98 errechnet wurde; weiters aus der Bewertung der Liegenschaft durch die ÖBB vom 2. Mai 1956, für welche ein Befund und Schätzungsgutachten von Ing. Eduard Müller vom 7. Dezember 1949 und ein Prüfungsbericht zu diesem Schätzungsgutachten von Dipl.-Ing. Franz Liebsch vom 23. März 1950 herangezogen wurden. (Schätzungsgutachten und Prüfungsbericht konnten nicht ermittelt werden.) Der jährliche Reinertrag wurde im Prüfungsbericht 1950 mit öS 20.200,- angesetzt.
- 135 Ausgehend vom Mietengesetz (MG) idF 1929 (BGBl. 210/1929, 4. Juli 1929) und dem MG idF 1951 (BGBl. 228/1951, 31. Oktober 1951) kommt einerseits bei Heranziehung eines Bruttofriedenszinses 1914 von Kronen 31.146,- für die Zeit von Mai 1945 bis Juli 1956 ein Mietertrag von öS 268.844,49 zustande. Legt man andererseits der Errechnung des Mietzinses für den Zeitraum Mai 1945 bis Oktober 1951 den jährlichen Reinertrag von öS 20.200,- zugrunde und greift ab November 1951 (Mietzinsnovellierung im MG idF 1951, BGBl. 228/1951, 31. Oktober 1951) auf den von RA Dr. Rinesch errechneten jährlichen Mietzins von öS 35.194,98 zurück, so ergibt sich für die Zeit von Mai 1945 bis Juli 1956 ein Mietertrag von öS 298.476,16.
- 136 Dass die Republik Österreich die Vergleichsgespräche eröffnete, ergibt sich aus einem Schreiben an das BMF vom 12. Juli 1956. In diesem erwähnte RA Dr. Rinesch eine Besprechung im BMF vom 28. Juni 1956 mit Dr. Wittermann, anlässlich derer ein Vergleich besprochen wurde.
- 137 Die Feststellung, dass die Initiative, beide Verfahren gemeinsam zu vergleichen, von der Republik Österreich ausging, zeigt sich aus dem Schriftverkehr zwischen der Finanzprokuratur und dem Bundesministerium für Finanzen im Jahr 1956.
- 138 Die Feststellung hinsichtlich des Wertes der Liegenschaft im Jahr 1956 gründet sich auf die durch die ÖBB und die Rückstellungswerber im Jahr 1956 eingeholten Gutachten. Die Bewertung der ÖBB gibt den Wert der Liegenschaft mit öS 1,161.000,- an, die Schätzung der Rückstellungswerber geht von einem Liegenschaftswert von öS 1,117.350,- aus. Da die beiden Beträge der unabhängig voneinander eingeholten Gutachten sehr nahe beieinander liegen und

im Jahr 1956 auch weder von den Rückstellungswerbern noch von Seiten der Republik Einsprüche gegen diese Liegenschaftswerte erhoben wurden (außerdem dieser Wert die Basis der Vergleichsverhandlungen bildete), geht die Schiedsinstanz davon aus, dass dieser Wert öS 1,161.000,- betrug.

139 Die Feststellungen hinsichtlich der Aufschlüsselung des Vergleichsbetrages von öS 1,5 Millionen ergeben sich aus einem Schreiben der Finanzprokuratur an das BMF vom 19. Dezember 1957. In diesem wurde Folgendes festgehalten: Unter Annahme eines gleichzeitigen Prozessrisikos in Bezug auf die beiden Verfahren zu den 3.300 Aktien und der Liegenschaft und unter Berücksichtigung der rückzuerstattenden Kaufpreise plus der noch offenen Steuerschuld von Ferdinand Bloch-Bauer von öS 300.000,- wurde für die Republik Österreich ein Saldo von öS 1,5 Millionen angenommen.

5. Rechtliche Beurteilung

a. Verfolgung:

140 Gemäß § 27 Entschädigungsfondsgesetz (EF-G) sind Personen antragsberechtigt, die aus einem der aufgelisteten Gründe, nämlich Verfolgung aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder aufgrund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität, verfolgt wurden bzw. das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen. Nach den Feststellungen hat Ferdinand Bloch-Bauer Österreich verlassen, um einer solchen Verfolgung zu entgehen. Damit ist die Antragsvoraussetzung nach § 27 (1) EF-G erfüllt.

b. Antragsberechtigung:

141 Gemäß § 27 Abs. 2 EF-G sind weiters Erben von nach § 27 (1) Antragsberechtigten antragsberechtigt. Die Antragstellerin ist nach den Feststellungen zu einem Viertel Erbin nach Ferdinand Bloch-Bauer. Damit ist die Antragslegitimation gegeben.

c. Entzug:

142 Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 EF-G müssen die Liegenschaften zwischen 12. März 1938 und 9. Mai 1945 dem früheren Eigentümer aus den oben genannten Verfolgungsgründen entzogen worden sein.

143 Beim Verkauf der Liegenschaft EZ 235, Grundbuch Innere Stadt Wien, lag ein derartiger Entzug vor. Obwohl ausreichendes Vermögen zur Verfügung stand, wurde diese Liegenschaft zur Deckung von Steuerschulden verkauft. Der Eigentümer musste das Land verlassen, um einer Verfolgung zu entgehen, und hatte aus diesem Grund keinen unmittelbaren Bedarf mehr an seinem Wohn- und Firmensitz in Wien. Der Eigentümer Ferdinand Bloch-Bauer hatte noch weitere Vermögenswerte, und es wäre ihm daher auch ohne Verkauf der Liegenschaft oder des Aktienpaketes möglich gewesen, die Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt zu begleichen. Des Weiteren lag der Verkaufspreis um RM 38.000,- unter dem Schätzpreis. Auch aus der Tatsache, dass diese Liegenschaft bis 1938 sowohl Wohnsitz von Ferdinand Bloch-Bauer als auch Firmensitz der ÖZAG war, kann abgeleitet werden, dass diese Liegenschaft ohne nationalsozialistische Machtergreifung nicht verkauft worden wäre. Die Feststellungen haben keinen Hinweis darauf ergeben, dass die Liegenschaft auch ohne nationalsozialistische Machtergreifung verkauft worden wäre.

d. Bundeseigentum:

144 Gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 EF-G umfasst der Begriff „öffentliches Vermögen“ Liegenschaften, welche sich am 17. Jänner 2001 ausschließlich und unmittelbar im Eigentum des Bundes oder einer unmittelbar oder mittelbar im Alleineigentum des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts befanden. Wie die Feststellungen ergaben, befand sich die Liegenschaft EZ 235, Grundbuch Innere Stadt Wien, an diesem Stichtag im Eigentum der Österreichischen Bundesbahnen. Die Österreichischen Bundesbahnen standen zum Stichtag im 100%igen Eigentum der Republik Österreich.

e. Frühere Maßnahmen:

145 Eine weitere Anspruchsvoraussetzung in § 28 EF-G ist, dass die Liegenschaft niemals Gegenstand einer Forderung war, die bereits zuvor durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden entschieden oder einvernehmlich geregelt wurde, und für die weder der Antragsteller noch ein Verwandter auf eine andere Weise eine Entschädigung oder sonstige Gegenleistung erhalten hat, es sei denn, eine solche Entscheidung oder einvernehmliche Regelung habe eine extreme Ungerechtigkeit dargestellt. Als frühere Maßnahme im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zu verstehen, in welchem bereits bezüglich der in diesem Schiedsinstanzverfahren begehrten Liegenschaften eine materielle Entscheidung beziehungsweise eine einvernehmliche Regelung getroffen wurde.

146 Bereits 1947 wurde für die Liegenschaft EZ 235, Grundbuch Innere Stadt Wien ein Rückstellungsantrag durch die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer beim Landesgericht für ZRS Wien eingebracht. Dieses Verfahren wurde aufgrund eines außergerichtlichen Vergleiches im Jahr 1956 beendet. Dieser Vergleich gilt als „frühere Maßnahme“ im Sinne des EF-G.

f. Extreme Ungerechtigkeit:

147 Zu prüfen bleibt daher, ob diese frühere Maßnahme eine extreme Ungerechtigkeit im Sinne des § 28 EF-G dargestellt hat.

148 Der Vergleich vom 27. Juli 1956 umfasste sowohl Regelungen hinsichtlich der Aktien der ÖZAG als auch hinsichtlich der gegenständlichen Liegenschaft und des Steuerverfahrens gegen Ferdinand Bloch-Bauer.

149 Da die Schiedsinstanz nur über die extreme Ungerechtigkeit im Verfahren betreffend die Liegenschaft, jedoch nicht hinsichtlich der Aktien zu entscheiden hat, ist das Vergleichsergebnis hinsichtlich der Frage, wie viel auf jeden Vergleichsgegenstand entfällt, zu trennen. Der Vollständigkeit halber wird hier nur darauf hingewiesen, dass Ansprüche auf Entschädigung der Aktien beim Antragskomitee des Allgemeinen Entschädigungsfonds geltend zu machen sind.

g. Hypothetische Entscheidung der Rückstellungskommission:

150 Eine der Höhe nach unzureichende einvernehmliche Regelung kann eine extreme Ungerechtigkeit indizieren. Eine solche liegt freilich erst dann vor, wenn die Regelung nicht mit den wesentlichen Grundsätzen der sachlich anwendbaren Gesetzesgrundlagen übereinstimmt und dementsprechend davon auszugehen ist, dass ein Entscheidungsorgan in Anwendung der Gesetzesbestimmungen zu einer für den Geschädigten wesentlich günstigeren Entscheidung gelangt wäre.

1. Rückstellung:

151 Es ist zunächst hypothetisch zu prüfen, inwieweit die Rückstellungskommission dem Rückstellungsantrag in Anwendung der Gesetzesbestimmungen stattgegeben hätte. Gemäß § 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes liegt eine Vermögensentziehung im Sinne des § 1 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz insbesondere dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens

nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Unter den Begriff „politische Verfolgung“ fallen jedenfalls die unter dem Nationalsozialismus als Juden verfolgten Personen. Da der geschädigte Eigentümer jüdisch war, bedeutet dies im konkreten Fall, dass der Rückstellungsgegner die Beweislast zu tragen hatte, dass der Eigentumsübergang auch ohne die Machtergreifung der Nationalsozialisten stattgefunden hätte.

152 Wie die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien bereits im Teilerkenntnis vom 21. Jänner 1950 ausgesprochen hatte, war die Liegenschaft Elisabethstraße 18 an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer zurückzustellen. Dies mit der Begründung, dass „der Verkäufer als Jude nach der Machtergreifung politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen gewesen war und seitens des Gegners nicht dargetan wurde, daß die Vermögensübertragung auch unabhängig von der nationalsozialistischen Machtergreifung erfolgt wäre.“ Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Regeln des redlichen Verkehrs bei diesem Rechtsgeschäft nicht eingehalten worden waren. Auch wenn dieses Urteil nicht in Rechtskraft erwachsen ist, da durch den Antragsgegner Berufung eingebracht wurde und die Rechtssache durch die Rückstellungsoberkommission zur Einholung der Zustimmung der Alliierten Kommission an die erste Instanz zurückverwiesen wurde, kann diesem Teilerkenntnis hinsichtlich der Rückstellungspflicht und der fehlenden Redlichkeit, wie im Folgenden ausgeführt wird, inhaltlich gefolgt werden.

153 Im Teilbericht der Historikerkommission von *Georg Graf*, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse, Wien 2003 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Band 2), Seite 79, identifizierte dieser in der Rückstellungsrechtsprechung „vor allem zwei Umstände [...], die von den Antragsgegnern zur Begründung der Unabhängigkeit der Transaktion von der Machtergreifung des Nationalsozialismus angeführt wurden, nämlich 1. bereits vor 1938 bestehende Verkaufsabsichten des Veräußerers sowie 2. wirtschaftliche Schwierigkeiten des Eigentümers, die in jedem Fall zu einer Veräußerung geführt hätten.“ Beide von Graf genannten Umstände treffen in diesem Fall nicht zu, da einerseits vor 1938 keinerlei Verkaufsabsichten bestanden und andererseits Ferdinand Bloch-Bauer, welcher bis 1938 in der gegenständlichen Liegenschaft wohnte, genügend andere Vermögenswerte zur Verfügung standen, um die Steuerverbindlichkeiten auf andere Weise als durch den Verkauf der Liegenschaft zu berichtigen. Keinesfalls kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Eigentümers oder von einer Überschuldung der Liegenschaft gesprochen werden.

- 154 Darüber hinaus würde dem Befreiungstatbestand des § 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes entsprochen werden, wenn „die Liegenschaft vor der nationalsozialistischen Machtergreifung unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen veräußert worden [wäre], wie danach“ (ÖJZ 1951/170/113, in: *Gabriel Lansky et al., Restitutionsgesetze. Kommentar*, Wien 2003, S. 91, § 2 3. RSTG E 35). Ohne nationalsozialistische Machtergreifung hätte Ferdinand Bloch-Bauer das Land nicht verlassen müssen, und er hätte daher keinesfalls den Familienwohnsitz veräußert, vor allem da ihm noch andere Vermögenswerte zur Verfügung standen.
- 155 Ebenso konnte dem Erwerber Redlichkeit nicht zugestanden werden. Die Redlichkeit eines Käufers war entsprechend der Rückstellungsrechtsprechung auf zwei Mindestanforderungen gestützt. Die eine war die Angemessenheit des Kaufpreises und die andere die freie Wahl des Käufers. Die Angemessenheit des Kaufpreises war nicht gegeben, wenn weniger als der damalige Schätzwert bezahlt wurde (*Graf, Rückstellungsgesetzgebung*, S. 184). Da der Kaufpreis RM 38.000,- unter dem Schätzpreis lag, wurden somit die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten.

2. Erträge und Aufwendungen:

- 156 Neben der Rückstellung der Liegenschaft haben die Rückstellungswerber auch die Verrechnung der Liegenschaftserträge begehrt. Laut den Feststellungen ist nicht bekannt, inwieweit tatsächlich Mieterträge erwirtschaftet wurden. Es ist daher zu prüfen, welche Erträge der geschädigte Eigentümer lukriert hätte. Eine solche Verpflichtung zur Einnahme von Mietzins ergibt sich daraus, dass bis 1945 die Liegenschaft durch die Deutsche Reichsbahn selbst verwendet wurde, allerdings ab 1945 die Nutzung durch die Österreichischen Bundesbahnen übernommen wurde. Die Eigentümerin, die Deutsche Reichsbahn, hätte daher Miete verrechnen müssen.
- 157 Die Unterscheidung zwischen dem redlichen und dem unredlichen Besitzer spielt eine entscheidende Rolle für die Frage des Erträgnisersatzes nach dem Dritten Rückstellungsgesetz. Diesbezüglich hält Graf in seinem Teilbericht fest: „Der im Sinn des § 5 Abs. 2 unredliche Besitzer musste hingegen die Erträge herausgeben; darüber hinaus musste er aufgrund von § 335 ABGB auch jene Erträge ersetzen, die er selbst zwar nicht gezogen, die der geschädigte Eigentümer aber lukriert hätte.“ (*Graf, Rückstellungsgesetzgebung*, S. 146.)
- 158 Außerdem zeigt die Praxis der Rückstellungskommissionen, dass der Ersatz für versäumte Mieterträge im Falle der Unredlichkeit des Besitzers zugesprochen wurde: „Nach § 335 ABGB. hat der unredliche Besitzer auch jene Früchte zu ersetzen, die er selbst nicht bezogen

hat, die der Verkürzte aber erlangt haben würde (fructus neglecti), also jene Früchte, die der unredliche Besitzer zu ziehen versäumt hat. Er hat daher dafür einzustehen, daß Einnahmen und Ausgaben den Vorschriften des Mietengesetzes nicht entsprochen haben und für ein Versäumnis beim Ziehen der Früchte aufzukommen (im konkreten Falle zu Unrecht unterlassene Überwälzung von Betriebskosten). Rkv 425/51 v. 5.1.52.“ (Wilhelm Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof, Band IV, Wien 1954, S. 24.) Dieses Recht auf Ausfolgung der hypothetischen Erträge wird bereits im Kommentar zum Dritten Rückstellungsgesetz näher beschrieben: „Der unredliche Besitzer hingegen muß dem Eigentümer nicht nur die vorhandene Sache samt allen vorhandenen Früchten zurückstellen, sondern auch für die nicht mehr vorhandenen Schadenersatz leisten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Ersatz für solche Früchte, die der Eigentümer erlangt haben würde, wenn ihm der Besitz nicht entzogen worden wäre.“ (Ludwig Viktor Heller, Wilhelm Rauscher und Rudolf Baumann (Hg.), Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, 2. Auflage, Wien 1948, S. 216.)

159 Nach dem Dritten Rückstellungsgesetz bestand im Falle der Unredlichkeit des Besitzers ein Herausgabeanspruch jedenfalls auf tatsächlich gezogene Erträge, aber ebenso auf hypothetische Erträge.

160 Da in diesem Fall die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden waren, mussten Erträge seit Übernahme der Liegenschaft durch die Österreichischen Bundesbahnen herausgegeben werden. Und zwar nicht nur tatsächlich gezogene Erträge, sondern auch die gesamten Erträge, die der geschädigte Eigentümer lukriert hätte. Die Höhe dieser hypothetischen Erträge belief sich für elf Jahre auf öS 268.844,49,-. Dieser Betrag hätte den Rückstellungswerbern zugesprochen werden müssen. Eine Aufrechnung von Aufwendungen gegen diesen Betrag kam nur bis zu einem Höchstmaß von öS 60.000,- für eine Zentralheizung in Frage, da alle anderen Aufwendungen, wie von den damaligen Eigentümern selbst zugestanden, nicht aufrechenbar waren.

3. Schadenersatz:

161 Dass die Rückstellungswerber Schadenersatz geltend machten, konnte nicht festgestellt werden und wird daher bei der Ermittlung eines hypothetischen Urteils einer Rückstellungskommission nicht bedacht.

4. Rückzahlung des Kaufpreises:

162 Der Kaufpreis in Höhe von öS 250.000,- wäre in Abzug zu bringen, da damit zur Gänze Steuerschulden beglichen wurden. Da zum heutigen Zeitpunkt der Steuerakt nicht mehr vorliegt und dieser auch schon zum Vergleichszeitpunkt fehlte, ist es fast unmöglich, den wahren Sachverhalt festzustellen. Wie sich im Weiteren zeigen wird, ist die ohnehin sehr schwierige Überprüfung des Steuerverfahrens nicht notwendig, da für das Vorliegen eines extrem ungerechten Vergleiches bereits ein erheblicher Wertunterschied zwischen dem Vergleichsbetrag und dem hypothetischen Erkenntnis der Rückstellungskommission gegeben ist. Dieser erhebliche Wertunterschied kann in Verbindung mit weiteren Elementen, wie der Einschränkung der Privatautonomie durch einen begrenzten Handlungsspielraum oder durch Informationsdefizite beim Rückstellungswerber, eine extreme Ungerechtigkeit begründen.

5. Verjährung der Steuerschuld:

163 In dem Vergleich 1956 wurden auf Wunsch der Rückstellungsgegner ausdrücklich Tantiemen und Einkommenssteuerschulden aufgenommen, die auch mehrmals im Rückstellungsverfahren der Liegenschaft Elisabethstraße 18 von Vertretern der Republik Österreich mit der Rückstellung der Liegenschaft in Verbindung gebracht worden waren. So wurde am 27. November 1954 Abwesenheitskurator Dr. Hiller durch das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Generaldirektion Österreichische Bundesbahnen, aufgefordert, im Falle einer Naturalrestitution die nicht einbringlichen Steuern in Höhe von RM 297.133,07 zurückzufordern. Die Rückstellungswerber machten während des gesamten Verfahrens, sogar noch in einem der letzten Vergleichsvorschläge, geltend, dass diese Steuern verjährt waren.

164 Es wird daher von der Schiedsinstanz im Zusammenhang mit dem Vergleichsbetrag der Liegenschaft Elisabethstraße 18 auch das tatsächliche Bestehen der Steuerschuld geprüft, da dieser Betrag offenbar untrennbar mit dem Schicksal der Liegenschaft verbunden war.

165 Zur Lösung der Rechtsfrage, ob zum Vergleichszeitpunkt eine Verjährung der Steuerschuld eingetreten ist, wurde durch die Schiedsinstanz ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer erstellte dieses Gutachten und führte hinsichtlich der Verjährung der Steuerschuld wie folgt aus:

„Als spätest möglichen Zeitpunkt des Beginns der Verjährung der Einbringlichkeit der Restschuld in Höhe von (nunmehr) ATS 297.133,07,- gegenüber den Erben nach FBB [Ferdinand Bloch-Bauer] muss daher der Gutachter nach den ihm vorgelegten habenden Dokumentationen den 1. Jänner 1949 bezeichnen. Die zu diesem Zeitpunkt noch fünf Jahre betragen habende Frist wurde durch ihre Überleitung in das

Abgabeneinhebungsgesetz aus 1949 (öBGBI 1949/103) mit Jahresbeginn 1950 auf sechs Jahre verlängert, dadurch aber nicht unterbrochen (arg § 15 AbgEinhG iVm § 18 leg cit). Mit Ablauf des Jahres 1954 war damit die Verjährung jedenfalls eingetreten, sofern nicht noch andere, dem Gutachter nicht bekannt gewordene, Unterbrechungsmaßnahmen feststellbar sein sollten. Das Ersuchen der Finanzprokurator an das Bundesministerium für Finanzen um Anweisungen an das zuständige Finanzamt zwecks Vorbeugung gegen den Eintritt der Verjährung entsprechende Maßnahmen zu setzen (so das Schreiben vom 21. März 1955), wäre so ohnedies zu spät gekommen.

Die Verjährung war auch nach dem historischen Verständnis von Amts wegen wahrzunehmen: ‚Der Nichtablauf der Verjährungsfrist ist eine Verfahrensvoraussetzung, die in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen ist‘ (so schon und wiederum *Kapp*, DStZ 1940, 528). Daran hat auch der Übertritt der maßgeblichen Rechtslage in das Abgabeneinhebungsgesetz aus 1949 mit Jahresbeginn 1950 nichts geändert. Die (Einhebungs-)Verjährung war stets amtswegig zu beachten, obzwar sie nicht als Tilgungstatbestand ausgestaltet war und ist, das heißt die Abgabenschuldigkeit als solche unberührt bestehen ließ und lässt (so schon *Reeger/Stoll*, Bundesabgabenordnung, Wien 1966, § 238, in Anm 5 gegen Ende aus S 791). § 238 BAO entspricht jedenfalls in dieser Hinsicht auch in der geltenden Fassung der seinerzeit und zuletzt maßgeblich gewesenen Verjährungsbestimmung in § 15 AbgEinhG. Das Rückstellungsverfahren hat naturgemäß auch keinerlei unmittelbar rechtsgestaltende Wirkungen für das Besteuerungsverfahren zeitigen können. In den Rückstellungsvergleich vom 27. Juli 1956 dürfte somit eine bereits in ihrer Einhebbarkeit verjährt gewesene Steuerschuldigkeit aufgenommen worden sein.“

166 Die noch offene Steuerschuld in Höhe von öS 297.133,07 war zum Vergleichszeitpunkt verjährt. Sie wurde daher zu Unrecht in den Vergleich aufgenommen.

6. Vergleich des hypothetischen Rückstellungserkenntnisses mit dem Vergleichsergebnis:

167 Legt man das bisher Gesagte in hypothetischer Weise einem Rückstellungsverfahren zugrunde, käme man zu folgendem Ergebnis: Die Liegenschaft im Wert von öS 1,161.000,- wäre zurückzustellen gewesen. Hinzu käme ein Mietzinsersatz in Höhe von öS 268.844,49, von dem jedoch Aufwendungen in Höhe von öS 60.000,- abzuziehen gewesen wären. Die Rückstellungswerber hätten den Kaufpreis in Höhe von öS 250.000,- herausgeben müssen. Die verjäherte Steuerschuld in Höhe von öS 297.133,07 hätte nicht in den Vergleich mitaufgenommen werden dürfen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch eine

Rückstellung ein Wert von insgesamt öS 1.119.844,49,- an die Antragsteller hätte ausgefolgt werden müssen und keine Zahlung von öS 297.133,07 an Steuern hinzugekommen wäre.

168 Zurückkommend auf den der Rückziehung des Rückstellungsantrages zugrunde liegenden Vergleich, lässt sich ganz klar feststellen, dass die Liegenschaft in diesem Vergleich mit öS 911.000,- (Wert der Liegenschaft minus rückzuerstattendem Kaufpreis) angesetzt wurde. Von diesem Wert ist weiters die Hälfte abzuziehen, da für beide Verfahren ein geteiltes Prozessrisiko, also 50 %, angenommen wurde. Somit nimmt die Liegenschaft Elisabethstraße 18 im Vergleich einen Betrag von öS 455.500,- ein. Wie eingangs erwähnt, ist auf die Aktien nicht Bedacht zu nehmen, sondern lediglich auf den dieser Berechnung zugrunde liegenden Anteil hinsichtlich der Liegenschaft und die mitverrechnete Steuerschuld. Es besteht somit ein Wertmissverhältnis von öS 664.344,49 zwischen dem hypothetischen Erkenntnis der Rückstellungskommission und den im Vergleich angenommenen Werten.

169 Bei einem Vergleich ist überdies noch zu prüfen, ob das von einer hypothetischen Entscheidung der Rückstellungskommission wertmäßig abweichende Vergleichsergebnis unter Wahrung der jedem Vertrag innewohnenden Privatautonomie zustande gekommen ist. Die Schiedsinstanz hat bereits mehrfach festgehalten, dass bei der Prüfung der extremen Ungerechtigkeit auf den Vergleichen innewohnenden Gedanken der Privatautonomie entsprechend Rücksicht zu nehmen ist (vgl. E vom 22. Oktober 2003, Nr. 3/2003, S. 20 f. und E vom 15. November 2005, Nr. 25/2005, Rz 145 und Rz 148). Daher stellt ein hinter dem Ergebnis einer Rückstellungsentscheidung zurückbleibender Vergleichsabschluss für sich alleine keinen Fall der extremen Ungerechtigkeit dar, sofern die Privatautonomie gewahrt wurde, d.h. keine Indizien dafür sprechen, dass die Rückstellungswerber nicht frei entscheiden konnten. Einschränkungen der Privatautonomie können sich etwa aus einem begrenzten Handlungsspielraum oder aus Informationsdefiziten beim Rückstellungswerber ergeben.

a. Begrenzter Handlungsspielraum der Rückstellungswerber:

170 Eine solche Einschränkung der Privatautonomie kann aufgrund begrenzter Handlungsspielräume der Rückstellungswerber gegenüber dem Rückstellungsgegner – hier die Republik Österreich – bestehen. Man kann auch von einseitigen Zwangslagen sprechen, die bei entsprechender Ausprägung zu einer Neubewertung des damals geschlossenen Vergleichs führen können.

171 Im konkreten Fall zeigt sich, wie auch Graf in seinem von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten zur extremen Ungerechtigkeit ausführt, dass der enge Zusammenhang zwischen dem Rückstellungsverfahren bezüglich des Hauses Elisabethstraße 18 und dem Verfahren

bezüglich der Rückstellung der entzogenen Aktien der ÖZAG auf eine solche Zwangslage hindeutet.

172 Wie die Feststellungen gezeigt haben, schloss sich die Finanzprokurator dem Verfahren über die Feststellung der Anteilsberechtigung an der aufgelösten ÖZAG nach dem Fünften Rückstellungsgesetz mit der Begründung an, dass der Ausgang des Verfahrens für die Republik Österreich von unmittelbarem Interesse sei. Zum Feststellungsverfahren nach dem Fünften Rückstellungsgesetz ist zu bemerken, dass es sich um ein Einparteienverfahren handelte; ein Antragsgegner war nicht vorgesehen. Einzig die Republik Österreich hatte die Möglichkeit, sich gemäß den Bestimmungen des Prokuratorgesetzes BGBl. 154/1945 idF BGBl. 20/1948 zum Schutz öffentlicher Interessen am Verfahren zu beteiligen. Dadurch wurde ihr die Möglichkeit eröffnet, dieses Feststellungsverfahren mit dem Rückstellungsverfahren über die Liegenschaft Elisabethstraße 18 in einen unmittelbaren Zusammenhang zu bringen. Jedem anderen Rückstellungsgegner im Verfahren über die Liegenschaft wäre dies verwehrt gewesen. Dieser Umstand lässt ganz eindeutig eine strukturell vorhandene Ungleichgewichtslage erkennen; umso mehr muss daher das Agieren der Republik im konkreten Fall kritisch gewürdigt werden.

173 Von größerer finanzieller Bedeutung für die Rückstellungswerber war das Verfahren bezüglich der Aktien. Hievon hing die Wiedererrichtung der ÖZAG, die Abberufung des öffentlichen Verwalters und damit die Wiederherstellung der Verfügungsgewalt der ehemaligen Aktionäre über das Unternehmen ab. Es sollte möglichst rasch die Geschäftsführung der ÖZAG übernommen werden. Es wurde nun aber durch die Republik Österreich in diesem Verfahren — um die Vergleichsbereitschaft hoch zu halten — ein Rechtsmittel eingebracht, welches keinerlei Aussichten auf Erfolg hatte. Wie die Feststellungen gezeigt haben, wurden von der Finanzprokurator Verfahrensschritte nicht nur aus rein rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt, sondern auch aus dem Blickwinkel, wie ein möglichst hoher Vergleichsdruck auf die Rückstellungswerber aufrechterhalten werden könne. Die Junktimierung der beiden Verfahren sollte aus Sicht der Finanzprokurator dazu führen, dass die Rückstellungsansprüche auf das Haus um einen weitaus geringeren Preis aufgegeben würden als in einem Separatvergleich. Ebenso nutzte die Finanzprokurator die Verbindung zur Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, um dieser zu raten, bei den Vergleichsverhandlungen eine hinhaltende Stellung einzunehmen.

174 Auch hier zeigt sich wiederum die strukturelle Übermacht, die nur von der Republik Österreich ausgeübt werden konnte. Aus all den Ersuchen und Weisungen ergibt sich auch, dass eben diese Stellung ausgenützt wurde, um zu einem möglichst günstigen, aber eben nicht

dem rechtlich richtigen Ergebnis zu kommen. Dies zeigt sich auch daran, dass das Prozessrisiko in den diversen Aktenvermerken und Aufzeichnungen sowohl von der Finanzprokuratur als auch von den beteiligten Ministerien richtig eingeschätzt wurde.

175 Dieses Prozessrisiko für die Republik Österreich lag aber keinesfalls, so wie in den Vergleichsverhandlungen angegeben, bei 50 %, sondern weitaus darüber. Das Prozessrisiko wurde also behördenintern zwar richtig eingeschätzt, in den Vergleichsverhandlungen jedoch ein wesentlich geringeres Risiko vorgegeben.

176 Für die Rückstellungswerber waren die Wahlmöglichkeiten im Verfahren über die Rückstellung der Liegenschaft Elisabethstraße 18 sehr eingeschränkt, da dieses Verfahren vom Verfahren über die Aktien abhing und in diesem Verfahren der Abschluss auch finanziell dringend notwendig war. Die Rückstellungswerber hatten daher nicht die Möglichkeit zu entscheiden, ob das Verfahren über die Liegenschaft ausjudiziert werden sollte.

177 Hingewiesen werden muss in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die Republik nicht nur selbst Druck ausüben konnte, sondern auch über den Umweg der weiteren Rückstellungswerber in Sachen ÖZAG. Den früheren Aktionären war der schnelle Wiedereinstieg in die Aktiengesellschaft wichtig. Dies sollte nicht aufgrund anderer Verfahren, an denen sie überhaupt nicht beteiligt waren, wie das Rückstellungsverfahren über die Elisabethstraße 18, verzögert werden. Insofern hatte die Junktimierung beider Verfahren durch die Republik eine weitere Einschränkung des Spielraumes der Rückstellungswerber im Verfahren über die Elisabethstraße 18 zur Folge.

178 Die Republik Österreich konnte die in den Gesetzen vorgesehenen Spielräume, wie das Erheben von Rechtsmitteln oder die Geltendmachung von Steuerschulden, in einer Weise ausnutzen, wie es einem privaten Rückstellungsgegner nicht möglich gewesen wäre. Wie sich gezeigt hat, wurden Rechtsmittel eben nicht zur Rechtsdurchsetzung, sondern aus taktischen Gründen eingebracht. Die Verfahren wurden aufgrund des Ersuchens der Republik Österreich in einem verglichen. Hiermit wurde sichergestellt, dass die Vergleichsbereitschaft der Antragsteller in allen Verfahren nach wie vor hoch war und diese auf einen nachteiligen Vergleich einstiegen.

179 Die Schiedsinstanz stellt somit fest, dass durch die Stellung der Republik Österreich und auch den Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Druck auf die Rückstellungswerber ausgeübt wurde, der diese in ihren privatautonomen Gestaltungsmöglichkeiten, über die Liegenschaft Elisabethstraße 18 zu disponieren, massiv eingeschränkt hat.

h. Informationsdefizit:

- 180 Die Republik Österreich verfolgte eigene Interessen in der Rückstellungssache Elisabethstraße 18, nämlich die Liegenschaft ins Eigentum der Republik zu überführen. Am 28. Jänner 1955 wurde auf Anfrage der Finanzlandesdirektion Wien durch das Finanzamt für den 4., 5. und 10. Bezirk bekannt gegeben, dass mit 1. Jänner 1950 eine neue sechsjährige Verjährungsfrist im Steuerverfahren zu laufen begonnen hatte. Diese Verjährungsfrist ist mit Ende 1955 abgelaufen. Auch wenn durch die Finanzprokuratur nun ein Ersuchen an das Bundesministerium für Finanzen ging, dem Finanzamt für den 4., 5. und 10. Bezirk Weisung zu erteilen, Vorkehrungen zur Vermeidung der Verjährung dieser Steuern zu treffen, so ist dies nicht erfolgt. Die auf Seiten der Republik agierenden Stellen hatten im Zusammenhang mit dieser Rückstellungssache Informationen zur Verjährung der Steuerschuld, welche den Rückstellungswerbern nicht zugänglich waren. Es wäre Pflicht der Finanzprokuratur gewesen, vor dem Vergleichsabschluss im Jahr 1956 nochmals Erkundigungen einzuholen, ob die Steuern nun verjährt waren oder nicht. Stattdessen hat die Finanzprokuratur die Steuerschuld einfach in den Vergleich einbezogen, um damit ein für die Republik günstiges Ergebnis zu erzielen. Diese der Finanzprokuratur zugängliche Information wurde den Rückstellungswerbern bei den Vergleichsverhandlungen vorenthalten, obwohl diese die Verjährung bis zum Schluss einwandten. So wurde der Vergleich auch aufgrund fehlender Informationen hinsichtlich des Verjährungszeitpunktes abgeschlossen.
- 181 Die Wertdifferenz zwischen einer korrekten hypothetischen Rückstellungsentscheidung und dem Vergleichsinhalt begründet im Zusammenspiel mit dem Informationsdefizit hinsichtlich der Verjährung der Steuern und der massiven Ungleichheit an zumutbaren Wahlmöglichkeiten durch die nur der Republik Österreich mögliche Junktimierung mit einem anderen Rückstellungsverfahren das Vorliegen einer extremen Ungerechtigkeit des gegenständlichen Vergleichs.
- 182 Da damit bereits das Vorliegen eines extrem ungerechten Vergleiches iSd § 28 Abs. 1 Z. 2 iVm § 32 EF-G erfüllt ist, kann dahin gestellt bleiben, ob zudem bei der Frage der Feststellung der Steuerschuld von 1934 bis 1937 diskriminierende Abgaben vorgeschrieben waren.
- 183 Die Naturalrestitution eines Viertelanteiles an der Liegenschaft Elisabethstraße 18 war damit zu empfehlen. Die Empfehlung konnte nur für einen Viertelanteil ausgesprochen werden, da die Antragstellerin Maria Altmann nur zu einem Viertel erbberechtigt ist und von den anderen Erben derzeit keine Anträge vorliegen.

o.Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, Vorsitzender

Honorarprofessor Dr.Dr.h.c. Erich Kussbach LL.M., Botschafter i.R.

ao.Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch LL.M.